Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8766**

18. Wahlperiode 10.06.2016

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 6. Juni 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Sigrid Hupach** (DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die Neueinrichtung des Förderfonds für zeitgenössische Musik vorzubereiten, und wie stellt sich der aktuelle Stand dar?

2. Abgeordnete **Sigrid Hupach** (DIE LINKE.)

Welches Konzept wird dem Musikfonds zu Grunde liegen, und wie wird sich die organisatorische Struktur gestalten?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, vom 6. Juni 2016

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Nach Etatisierung der entsprechenden Mittel durch den Deutschen Bundestag hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) mit Blick auf die Gründung eines Musikfonds Gespräche mit Verbänden des Musikbereichs sowie verbandsunabhängigen Expertinnen und Experten geführt. Themen waren dabei die Organisationsform und die inhaltliche Ausrichtung des Fonds.

Unter Berücksichtigung der genannten Gespräche befürwortet die BKM die Gründung des Musikfonds in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Diese Rechtsform hat sich bei den Fonds des Bundes für andere Kunstsparten bewährt (Fonds Darstellende Künste, Fonds Soziokultur, Deutscher Literaturfonds, Deutscher Übersetzerfonds). Die BKM beabsichtigt, in Kürze maßgebliche Verbände und Institutionen zur Gründung eines Musikfonds e. V. einzuladen.

Die inhaltliche Ausrichtung des Musikfonds soll in der Verantwortung der Vereinsorgane liegen. Orientierung bieten könnten Vorschläge von Experten, die in den o. g. Gesprächen genannt wurden, u. a. dass der Begriff „Zeitgenössische Musik“ unabhängig von Genres (Klassik, Pop, Jazz etc.) verstanden wird, der Musikfonds sich auf Projekte der professionellen Musik fokussieren und über die Anträge eine sachständige, verbandsungebundene Jury entscheiden soll.

3. Abgeordnete **Sigrid Hupach** (DIE LINKE.)

Ab wann kann mit einer Ausreichung der im Haushalt für das Jahr 2016 eingestellten Mittel in Höhe von 1,1 Mio. Euro gerechnet werden, und was geschieht mit diesen Mitteln, sollte es in diesem Jahr nicht mehr zur Einrichtung des Fonds kommen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, vom 6. Juni 2016

Der Zeitpunkt der ersten Mittelausreichung hängt vom Prozess der oben beschriebenen Vereinsgründung ab. Die BKM strebt an, noch im Jahr 2016 eine erste Förderrunde zu realisieren.

Die Mittel für den Musikfonds sind grundsätzlich übertragbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

4. Abgeordnete **Kerstin Andreae** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, dass die Bundesregierung sich in der Vergangenheit entschlossen hatte, gemeinsam mit anderen Staaten eine über das Bruttoinlandsprodukt hinausgehende Wohlstandsmessung in der Europäischen Union anzuregen, und welche Aktivitäten hat die Bundesregierung zur Erreichung dieses Ziels auf europäischer Ebene unternommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 6. Juni 2016

Im Rahmen der Regierungsstrategie „Gut leben in Deutschland – was uns wichtig ist“ arbeitet die Bundesregierung derzeit an der Entwicklung eines Indikatoren- und Berichtssystems zur Lebensqualität in Deutschland. Die internationale Vergleichbarkeit der entsprechenden Indikatoren stellt ein wesentliches Kriterium bei der Auswahl der Indikatoren dar. Weiterhin finden auch Initiativen und Konzepte anderer EU-Staaten Beachtung.

Auf europäischer Ebene arbeiten das Statistische Amt der Europäischen Union Eurostat und die nationalen statistischen Ämter im Rahmen der Initiative „GDP and beyond“ an der Weiterentwicklung der Wohlstandsmessung (vgl. http://ec.europa.eu/environment/beyond_gdp/index_en.html). Schließlich hat sich die Bundesregierung auch an dem seit dem Jahr 2011 unter dem Label „Better Life Index“ durch die OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) veröffentlichten Indikatorensystem zur Wohlfahrtsmessung beteiligt. Dieses stellt zu den meisten EU-Staaten ebenfalls ein breites Bündel an Informationen bereit (www.oecdbetterlifeindex.org/).

5. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

An welchem Datum ist nach Kenntnis der Bundesregierung geplant, dass der Rat für Auswärtige Angelegenheiten beschließt, die Unterzeichnung des Handelsabkommens mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement, CETA) sowie die vorläufige Anwendung zu genehmigen, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass für die vom Präsidenten des Deutschen Bundestages, Dr. Norbert Lammert, mehrmals angemahnte ordentliche Befassung des Bundestages mit der an den Rat überwiesenen Vorlage vor dem Beschluss des Rates ausreichend Zeit bleibt?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 6. Juni 2016

Das Datum für eine Befassung des Rates mit dem Beschluss zur Unterzeichnung und ggf. vorläufigen Anwendung des Handelsabkommens mit Kanada steht nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht fest. Die Beschlussfassung kann auch von einer anderen Ratsformation als dem Rat für Auswärtige Angelegenheiten getroffen werden.

Die Bundesregierung wird, sobald ihr der übersetzte Abkommenstext und der entsprechende Beschlussvorschlag vorliegen, den Text an den Deutschen Bundestag übermitteln, um eine schnellstmögliche Befassung des Deutschen Bundestages zu ermöglichen. Die Bundesregierung wird zeitnah ebenfalls einen ausführlichen Bericht zu dem dann auf Deutsch vorliegenden Abkommenstext an den Deutschen Bundestag übermitteln.

6. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Mehrheit im Rat für Auswärtige Angelegenheiten ist nach Rechtsauffassung der Bundesregierung notwendig, um die Genehmigung der Unterzeichnung des Handelsabkommens CETA sowie die Genehmigung seiner vorläufigen Anwendung zu beschließen, und wie beurteilt die Bundesregierung Auffassungen im rechtswissenschaftlichen Schrifttum (Schiffbauer, EUZW 2016, 252, 254), wonach sich besondere Mehrheitserfordernisse allein daraus ergeben, dass ein gemischtes Abkommen vorgelegt wird, das sowohl Kompetenzen der Union erfasst als auch solche, die in die alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 6. Juni 2016

Die Bundesregierung geht davon aus, dass CETA ein gemischtes Abkommen ist. Im Fall eines gemischten Abkommens ist ein Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und ggf. vorläufige Anwendung des Abkommens sowie die Unterzeichnung durch alle Mitgliedstaaten, ggf. auf der Grundlage eines Beschlusses der im Rat vereinigten Mitgliedstaaten, erforderlich. Da ein gemischtes Abkommen erst dann vollständig in

Kraft treten kann, wenn auch alle nationalen Parlamente das Abkommen ratifiziert haben, werden Beschlüsse des Rates und ggf. der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten faktisch immer einstimmig getroffen. Andernfalls bestünde bereits im Zeitpunkt der Ratsentscheidung keine Erfolgsaussicht, die erforderliche nationale Zustimmung zu erhalten.

7. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung den Bundestag darüber informiert (zum Beispiel im relevanten Bericht über die entsprechende Sitzung, dem „Drahtbericht“ vom 23. Mai 2016), dass die EU-Kommission die Bundesregierung in der Sitzung des Handelspolitischen Ausschusses am 20. Mai 2016 darüber informiert hat, dass das Dokument „Tactial State of Play“ oder andere Dokumente aus den TTIP-Verhandlungen (TTIP – Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft; falls auch noch andere Dokumente Teil der Entscheidung waren, bitte angeben, welche) nicht mehr den nationalen Abgeordneten der Mitgliedstaaten in den TTIP-Leseräumen zugänglich gemacht werden sollten (vgl. dazu Berichterstattung des Magazins DER SPIEGEL vom 28. Mai 2016), und hat die Bundesregierung sich aktiv in der Sitzung dafür eingesetzt, dass diese Entscheidung rückgängig gemacht wird (Antworten bitte begründen)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 7. Juni 2016

Die Europäische Kommission hat in der Sitzung des Handelspolitischen Ausschusses die unzulässige Veröffentlichung vertraulicher Verhandlungsdokumente einschließlich konsolidierter Verhandlungsdokumente thematisiert und auf die dazu laufenden Ermittlungen und mögliche Konsequenzen hingewiesen, ohne sich hierzu festzulegen bzw. eine Entscheidung zu treffen. Die Europäische Kommission hat im Nachgang zur Berichterstattung des Magazins „DER SPIEGEL“ vom 28. Mai 2016 klargestellt, dass auch zur 13. Verhandlungsrunde in Kürze ein Dokument mit Ausführungen zum „Tactical State of Play“ im Leseraum der EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wird. Sobald das Dokument vorliegt, wird die Bundesregierung den Bundestag hierüber informieren.

8. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Prognosen, Studien, Berechnungen oder Schätzungen liegen der Bundesregierung zur Entwicklung der Kosten für Redispatch und Einspeisemanagementmaßnahmen in den kommenden fünf Jahren vor, und wie bewertet sie diese?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 8. Juni 2016

Für eine Prognose der jährlichen Kosten der Maßnahmen zur Netzengpassentlastung sind umfangreiche Berechnungen notwendig, die die

Markt- und Netzsituation über ein vollständiges Jahr abbilden. Bei der Bewertung solcher Berechnungen ist zu beachten, dass die Eingangsparameter und damit auch die Ergebnisse insbesondere in Abhängigkeit vom Zeithorizont nennenswerten Unsicherheiten unterliegen. Es besteht aktuell keine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung einer solchen Prognose.

Der Bundesregierung liegt das Ergebnis einer Abschätzung des Netzbetreibers TenneT vor. Demnach würde sich das Volumen für Redispatch und Einspeisemanagement von rund 7 TWh im Jahr 2015 auf rund 33 TWh im Jahr 2023 erhöhen können.

Die Bundesnetzagentur hat ebenfalls für das Jahr 2023 eine Abschätzung des Bedarfs an Redispatch und Einspeisemanagement vorgenommen. Das Ergebnis liegt der Bundesregierung vor. Demnach würde sich das Volumen gegenüber heute um den Faktor 4 erhöhen können. Unter Zugrundelegung der heutigen Kostenstruktur würde dies der Abschätzung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zufolge zu Gesamtkosten des Engpassmanagements von über 4 Mrd. Euro im Jahr 2023 führen können. Dieser Abschätzung liegen eine Reihe von Annahmen zugrunde, u. a., dass der Ausbau der erneuerbaren Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erfolgt, ein Netzengpassmanagement zu Österreich eingeführt wird und dass das im Jahr 2023 vorhandene Netz aus dem heutigen Übertragungsnetz zuzüglich der bis zum Jahr 2023 geplanten Drehstrommaßnahmen und des HGÜ-Korridors (HGÜ – Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung) A-Süd („Ultranet“) besteht.

9. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welches konkrete Ergebnis hat das Treffen von Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel mit Vertretern der EU-Kommission am 13. Mai 2016 zur ausstehenden Entscheidung über die Notifizierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) gebracht, auf das in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages vom 11. Mai 2016 unter Tagesordnungspunkt 2 verwiesen wurde, und welche konkreten nächsten Schritte plant die Bundesregierung, um Betreibern und Investoren von Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung die im KWKG festgelegten Zuschläge zugänglich zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 7. Juni 2016

Das Gespräch des Bundeswirtschaftsministers Sigmar Gabriel musste aus flugtechnischen Gründen vom 13. Mai 2016 auf den 17. Mai 2016 verlegt werden. Das konkrete Ergebnis des Gesprächs am 17. Mai 2016 war, dass zwischen Bundesregierung und Europäischer Kommission zum KWKG ein Lösungsweg besprochen wurde, der es erlauben könnte, in Kürze eine politische Einigung aller noch offenen Punkte zu erreichen, so dass eine Genehmigung der KWKG-Zuschläge im Sommer 2016 möglich wäre. Die nächsten konkreten Schritte der Bundesregierung sind darauf ausgerichtet, diese politische Einigung sehr zeitnah

zu erreichen. Die Bundesregierung weist die Europäische Kommission regelmäßig auf die Dringlichkeit der KWKG-Genehmigung hin.

10. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwieweit plant die Bundesregierung sicherzustellen, dass die Preisobergrenzen für Letztverbraucher nach 2027 nicht weiter steigen (vergleiche Kleine Anfrage, Bundesdrucksache 18/7975, Antwort der Bundesregierung zu Frage 2, Bundesdrucksache 18/8218), und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die jährlich tatsächlich anfallenden Kosten für den Strom-Messstellenbetrieb für Letztverbraucher schnellstmöglich aufgrund von Mengeneffekten wieder sinken werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 8. Juni 2016

Der Gesetzentwurf zur Digitalisierung der Energiewende enthält mit Preisobergrenzen die stärkste Form der Kostenregulierung, die für den Einbau und den Betrieb intelligenter Messsysteme denkbar ist. Diese Preisobergrenzen könnten nach § 46 Nummer 5 in Verbindung mit § 34 des Entwurfs des Messstellenbetriebsgesetzes erstmals für die Jahre ab 2027 und dann durch eine Rechtsverordnung angepasst werden. Einer solchen Rechtsverordnung vorangehen müsste eine wirtschaftliche Bewertung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die alle langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile einer Senkung oder Erhöhung der Preisobergrenzen prüft. Gibt es keine Rechtsverordnung, die eine Anpassung der Preisobergrenzen anordnet, bleibt es bei den Preisobergrenzen, die das Gesetz nennt.

Trotz Preisobergrenzen stehen grundzuständige Messstellenbetreiber mit ihren jeweiligen Entgelten natürlich im Wettbewerb zu anderen Messstellenbetreibern, die von Verbrauchern ausgewählt werden könnten. Die Systematik des Gesetzes ist auch hier verbraucherschützend: Preisobergrenzen dürfen vom Grundzuständigen unterschritten, aber nicht überschritten werden.

11. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele PV-Freiflächenanlagen (PV – Photovoltaik), welche einen Zuschlag in den ersten vier Runden der Ausschreibungen für PV-Freiflächenanlagen erhalten haben, wurden inzwischen in Betrieb genommen und speisen in das Netz ein?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 7. Juni 2016

Seit dem Beginn der Ausschreibungen für PV-Freiflächenanlagen wurden für zehn Freiflächenanlagen Förderberechtigungen ausgestellt. Dies entspricht einer installierten Leistung von 68,096 Megawatt. Die Förderberechtigungen dürfen grundsätzlich erst ab der Inbetriebnahme der Anlagen ausgestellt werden.

12. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wann wird die Bundesregierung Entwürfe zur Novellierung des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG), der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes – (EEWärmeG) vorlegen, und welchen Beitrag werden diese Novellierungen zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung leisten?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 7. Juni 2016

Das EnEG, die EnEV und das EEWärmeG werden in einem neuen Gesetz zusammengeführt. Maßgeblich für das Gesetzgebungsvorhaben ist die Vorgabe des EnEG, den Niedrigstenergiegebäudestandard – also die technisch und wirtschaftlich machbaren Mindestanforderungen an das Niedrigstenergiegebäude – bis Ende des Jahres 2016 zu definieren. Die Arbeiten befinden sich derzeit in der Abstimmung zwischen den federführenden Ressorts. Aussagen über den Beitrag der Novelle zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung können erst getroffen werden, wenn die Ausgestaltung des Regierungsentwurfs feststeht.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

13. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie begründet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Konflikte in der Region ihr Abstimmungsverhalten zu der Resolution „Health conditions in the occupied Palestinian territory, including east Jerusalem, and in the occupied Syrian Golan“ vom 24. Mai 2016 bei der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization) WHO, durch die nur Israel herausgegriffen wird, und mit welchen Bundesministerien wurde dieses Abstimmungsverhalten abgestimmt (www.timesofisrael.com/who-singles-out-israel-for-probe-into-health-rights-abuses/)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 6. Juni 2016

Die Entscheidung „Health conditions in the occupied Palestinian territory, including East Jerusalem, and in the occupied Syrian Golan“ wird seit vielen Jahren von wechselnden Staaten aus dem arabischen Raum in die Weltgesundheitsversammlung (World Health Assembly, WHA) eingebracht. Bereits 2015 hatten alle Mitglieder der Europäischen Union geschlossen einer ähnlichen Entscheidung der WHA zugestimmt.

Der am 25. Mai 2016 von der WHA verabschiedete Text ist verfahrensrechtlich eine Entscheidung, mit der die WHA den von ihr im Vorjahr mandatierten Bericht der WHO-Generaldirektorin zur Kenntnis nimmt und sie auffordert, zur nächsten WHA 2017 erneut zur gesundheitlichen

Lage der Bevölkerung in den besetzten palästinensischen Gebieten sowie den Golan-Höhen zu berichten, praktische Empfehlungen zur Verbesserung der Gesundheitssituation dort auszusprechen sowie Unterstützung für die Bevölkerung bereitzustellen.

Das Abstimmungsverhalten wurde in dem üblichen Verfahren innerhalb der Bundesregierung vom federführenden Auswärtigen Amt koordiniert.

14. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.)

Was ist der Bundesregierung aus Vorgesprächen oder Abstimmungen unter den beteiligten deutschen und libyschen Behörden darüber bekannt, hinsichtlich welcher Unterstützungsformen die libysche Einheitsregierung bereits über „konkrete Anträge“ zur Beratung und Unterstützung und zum Kapazitätsaufbau in den Bereichen Polizei, Strafjustiz, Terrorismusbekämpfung, Grenzmanagement und Migration nachdenkt bzw. berät oder diese mittlerweile sogar teilweise geäußert hat (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/8593)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 8. Juni 2016

Der Bundesregierung liegen weiterhin keine konkreten bilateralen libyschen Anträge über Maßnahmen zur Beratung und zum Kapazitätsaufbau in den Bereichen Polizei, Strafjustiz, Terrorismusbekämpfung, Grenzmanagement und Migration vor. Ebenso liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse dazu vor, über welche möglichen bilateralen Unterstützungsformen die libysche Einheitsregierung berät.

15. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.)

Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Frage, inwiefern die Unterstützung aus Deutschland und der Europäischen Union (im Rahmen des „Pakets substanzieller Soforthilfe“ in Höhe von insgesamt 100 Mio. Euro) auch Mittel für libysche Haft- oder Verwahranstalten für Flüchtlinge umfassen sollte?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 8. Juni 2016

Im Rahmen des Pakets substantieller Soforthilfe der EU in Höhe von 100 Mio. Euro sollen durch die Europäische Kommission u. a. Projekte des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) zum Schutz von Flüchtlingen und Asylsuchenden auch durch humanitäre Soforthilfe in Libyen gefördert werden.

16. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass unter den seitens der EU gegen die Regierung des syrischen Präsidenten Baschar al-Assad verhängten Sanktionen letztlich die Bevölkerung durch Hunger, Epidemien und Elend infolge des Mangels an Lebensmitteln, der Rationierung von Trinkwasser und des Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung leidet, wie mehrere kirchliche Würdenträger in Syrien, darunter der griechisch-melkitische Erzbischof von Aleppo, Jean-Clement Jeanbar, der armenisch-katholische Erzbischof von Aleppo, Boutros Marayati, und der syrisch-katholische Erzbischof von Hassake-Nisibi, Jacques Behnan Hindo, in dem Appell „Basta sanzioni alla Siria e ai Siriani“ an die Europäische Union formulieren (KNA – Katholische Nachrichtenagentur GmbH vom 28. Mai 2015), und inwieweit teilt die Bundesregierung die Forderung, die Sanktionen unverzüglich aufzuheben, da eine Fortführung des Embargos nach den Erfahrungen der vergangenen fünf Jahre nicht zielführend im Sinne einer Friedenslösung sei (www.jungewelt. de/2016/05-28/040.php)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 9. Juni 2016

Die Europäische Union hat gegenüber Syrien kein vollständiges Embargo verhängt. Der Beschluss 2013/255/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Syrien verfolgt einen gezielten und differenzierten Ansatz, der die humanitäre Lage der syrischen Bevölkerung berücksichtigt. In dem Beschluss hat die EU umfangreiche Ausnahmebestimmungen vorgesehen, um die Auswirkungen der restriktiven Maßnahmen auf die Zivilbevölkerung zu minimieren und humanitäre Hilfe weiterhin zu ermöglichen. Der Beschluss der EU wird fortlaufend überprüft und könnte geändert werden, sollte der Rat der Auffassung sein, dass seine Ziele, auch humanitäre Ausnahmebestimmungen, nicht erreicht werden sollten. Dies wird bisher nicht als notwendig erachtet.

Die Verschlechterung der Wirtschaftslage in Syrien beruht nach Einschätzung der Bundesregierung vor allem auf den seitens des Regimes eskalierten Kampfhandlungen, der darauf beruhenden Zerstörung der Infrastruktur und der Konzentration staatlicher Ressourcen auf die Kampfhandlungen. Zudem verhindern die anhaltenden Kampfhandlungen in vielen Gebieten die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsmittelverfügbarkeit. Die Arbeit humanitärer Akteure wird auch durch willkürliche Blockaden humanitärer Hilfslieferungen durch die Regierung in Damaskus und andere Konfliktparteien behindert, die die Nahrungsmittelunterversorgung Einschätzungen der Vereinten Nationen zufolge gezielt als Mittel der Kriegsführung einsetzen.

17. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hat die Bundesregierung die Hinweise auf Schüsse an der türkisch-syrischen Grenze überprüft (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 18/8567), und aufgrund welcher Informationen geht sie entgegen den von der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch zusammengetragenen Beweisen davon aus, dass die Schüsse nicht gezielt auf Flüchtende abgegeben wurden?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 7. Juni 2016

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Auswertung aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen zu der Erkenntnis gelangt, dass keine belastbaren Hinweise vorliegen, wonach im Zuge des Schutzes der türkisch-syrischen Grenze gezielt Flüchtlinge beschossen wurden. Die Bundesregierung kann nicht ausschließen, dass dennoch Flüchtlinge zu Tode gekommen sind. Die Bundesregierung setzt sich gegenüber der türkischen Regierung dafür ein, dass die Umstände aufgeklärt werden.

18. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Warum fühlt sich die Bundesregierung nicht veranlasst, eigene Erkenntnisse über Selbstschussanlagen an der türkisch-syrischen Grenze zu gewinnen, wenn sie diese nach eigenen Angaben nicht hat (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 18/8567), aber gleichzeitig Medien (z. B. Süddeutsche Zeitung, www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-tuerkei-baut-selbstschussanlagen-an-der-grenze-zu-syrien-1.2980145) über die Existenz solcher Selbstschussanlagen berichten?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 7. Juni 2016

Der Bundesregierung sind Presseberichte bekannt, wonach die Türkei die Aufstellung von so genannten „intelligenten Wachtürmen“ zum Schutz der türkisch-syrischen Grenze zur Abwehr von Sicherheitsgefahren beabsichtigt. Diese Berichte sind bislang von offizieller Seite nicht bestätigt. Mangels verlässlicher Informationen konnte die Bundesregierung bislang keine abschließende Bewertung dieses Konzepts vornehmen. Sie wird das Fortschreiten der türkischen Planungen sehr aufmerksam verfolgen, auch und gerade vor dem Hintergrund möglicher humanitärer Notlagen in Nord-Syrien.

19. Abgeordnete **Annette Groth** (DIE LINKE.)

Welche Gründe sind der Bundesregierung für die Kürzung von Mitteln für das von dem Dirigenten Iván Fischer geleitete Budapest Festival Orchestra durch die Stadt Budapest mitten im laufenden Jahr und ohne vorhergehende Verhandlungen bekannt (www.sueddeutsche.de/politik/kolumne-verborgen-1.2982253)?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 9. Juni 2016

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

20. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Folgen hat die Wahl von Rodrigo Duterte zum Präsidenten der Republik der Philippinen auf die diplomatische und entwicklungspolitische Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Philippinen, und was unternimmt die Bundesregierung vor dem Hintergrund seiner Aussage „Vergesst Gesetze und Menschenrechte“, die er im Wahlkampf tätigte, um philippinische Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger vor staatlicher Gewalt und Repression zu schützen (www.handelsblatt.com/politik/international/rodrigo-duterte-gesetze-und-menschenrechte/13571486.html)?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 6. Juni 2016

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat Rodrigo Duterte am 30. Mai 2016 zu der gewonnenen Präsidentschaftswahl gratuliert. Dabei äußerte sie die Überzeugung, dass Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und ein Wirtschaftswachstum, das der ganzen philippinischen Bevölkerung zu Gute kommt, für eine nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind. Die Bundeskanzlerin gab ihrer Hoffnung Ausdruck, dass die Beziehungen zwischen Deutschland und den Philippinen auf dieser Grundlage fortgeführt werden können.

Öffentliche Äußerungen von Rodrigo Duterte im Wahlkampf und seither, in denen er zu den Themen Rechtsstaatlichkeit und Verbrechensbekämpfung Stellung bezieht und extralegalen Tötungen das Wort zu reden scheint, geben Anlass zu ernster Sorge. Die Bundesregierung wird der Lage der Menschenrechte auf den Philippinen, einschließlich der Situation der Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger sowie der Journalistinnen und Journalisten, besondere Aufmerksamkeit widmen und unmissverständlich die Einhaltung der Menschenrechte einfordern.

21. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)

Wie ist die Bundesregierung auf ein mögliches Scheitern des Flüchtlingsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Türkei vorbereitet, und welchen Beitrag leistet sie auf europäischer Ebene, um mit der Entwicklung eigener Lösungsansätze der EU-Staaten zur Hilfe von Geflüchteten unabhängig von politischen Entscheidungen der türkischen Regierung zu sein?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 6. Juni 2016

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu spekulativen Fragen. Sie bewertet die bisherige Zusammenarbeit mit der Türkei auf Grundlage der Erklärung vom 18. März 2016 als erfol zgreich. Es ist gelungen, die Zahl der illegalen Grenzübertritte auf den griechischen Inseln und auch von Seenotopfern in der Ägäis maßgeblich zu senken und das Geschäftsmodell der Schleuser entsprechend einzuschränken. Neben der Zusammenarbeit mit wichtigen Erstaufnahmestaaten wie der Türkei arbeitet die Bundesregierung weiterhin mit den anderen EU-Mitgliedstaaten und den EU-Institutionen an weiteren Elementen einer umfassenden und solidarischen europäischen Asyl- und Migrationspolitik und wirbt dafür in den sich bietenden Foren.

22. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die jüngsten vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Ukraine und der Türkei zur maritimen verteidigungspolitischen Zusammenarbeit beider Staaten, in deren Rahmen der Türkei ein Status als Meeresschutzmacht der Ukraine eingeräumt worden sein soll, und welche aktuellen Pläne gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb der NATO, wonach sich die Ukraine als Nichtmitglied der NATO an einer zu gründenden NATO-Schwarzmeerflotte beteiligen könne (vgl. DER SPIEGEL, 1/2016, S. 79)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 6. Juni 2016

Der Bundesregierung liegen keine über Medienberichte hinausgehenden Erkenntnisse über jüngste verteidigungspolitische Vereinbarungen zwischen der Ukraine und der Türkei vor. Es gibt derzeit keine Planungen der NATO für den Aufbau einer NATO-Schwarzmeerflotte unter Beteiligung der Ukraine.

23. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern geht die Bundesregierung davon aus, dass im Fall gewaltsamer Auseinandersetzungen im Kongo im Zusammenhang mit den Ende dieses Jahres bevorstehenden Wahlen, in deren Vorfeld der prominenteste Vertreter der Opposition, Moise Katumbi, verhaftet wurde, Truppen der UN-Mission MONUSCO auch zum Schutz der Zivilbevölkerung gegen Sicherheitskräfte der Regierung eingesetzt würden?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 9. Juni 2016

Mit der Resolution 2277 (2016) vom 30. März 2016 verlängerte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) das Mandat der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) um ein Jahr bis zum 31. März 2017. Darin wird mehrfach und ausdrücklich die Forderung an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo gestellt, für die Durchführung der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im November 2016 entsprechende Bedingungen zu schaffen. Zu den strategischen Prioritäten der MONUSCO gehört an vordringlichster Stelle der Schutz von Zivilpersonen, wie unter Nummer 29 der Resolution aufgeführt. Diesen unmissverständlichen und umfassenden Auftrag zum Schutz von Zivilisten sieht die Bundesregierung als einen Grundpfeiler der MONUSCO an. Sie befürwortet den Hinweis unter Nummer 33 der Resolution, der dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang beim Einsatz von vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen einräumt, und erwartet, dass dieser Schutz durch die MONUSCO für „Zivilpersonen, denen körperliche Gewalt, insbesondere Gewalt, die von den an dem Konflikt beteiligten Parteien ausgeht, sowie im Zusammenhang mit Wahlen droht“, wie unter Nummer 35Ziffer i Buchstabe a explizit erwähnt, gewährleistet wird. Die Bundesregierung begrüßt die am 28. Januar 2016 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der MONUSCO, in der sich beide Parteien verpflichten, ihre Zusammenarbeit wiederaufzunehmen.

In den Schlussfolgerungen des Rates zur Lage in der Demokratischen Republik Kongo vom 23. Mai 2016 (data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9101-2016-INIT/de/pdf) haben die Außenminister der EU ihre tiefe Besorgnis über die sehr schleppende Vorbereitung des Wahlprozesses ausgedrückt und an die wichtige Rolle der MONUSCO bei den Wahlen erinnert. Sie haben außerdem auf die grundlegende Aufgabe der MONUSCO verwiesen, Menschenrechtsverletzungen – u. a. im Zusammenhang mit den Wahlen – zu dokumentieren. Die Verantwortlichen für Menschenrechtsverletzungen wurden ermahnt, dass sie die Konsequenzen ihres Handelns zu tragen haben.

24. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern stuft die Bundesregierung die Aussagen des designierten Kandidaten der Republikanischen Partei zur Präsidentschaftswahl in den USA, Donald Trump, über Deutschland, speziell die Flüchtlingspolitik (vgl. etwa: www.n-tv.de/politik/Donald-Trump-teilt-gegen-Merkel-aus-article17195466.html), als schädlich für den Ruf Deutschlands in der Welt ein?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 8. Juni 2016

Die Bundesregierung sieht keinen Zusammenhang zwischen den zitierten Äußerungen und Deutschlands Ansehen in der Welt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

25. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie begründet es die Bundesregierung, dass § 29 des Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung des Entwurfs eines Integrationsgesetzes abweichend vom derzeit geltenden § 29 Absatz 2 AsylG nicht vorsieht, dass das Asylverfahren eines in einem Drittstaat vor Verfolgung sicheren Asylbewerbers fortzuführen ist, wenn die Rückführung in diesen Staat innerhalb von drei Monaten nicht möglich ist, und aufgrund welcher rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen hält es die Bundesregierung für integrationspolitisch angezeigt, dass die Betroffenen infolgedessen trotz erkennbaren Schutzbedarfs zumeist wohl lediglich eine Duldung erhalten würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 7. Juni 2016

Die vorgesehene Änderung des § 29 AsylG führt zu keiner inhaltlichen Veränderung der Rechtslage, sondern bewirkt lediglich eine Vereinfachung bei den möglichen Tenorierungen und dient zudem der Verfahrensbeschleunigung. Insbesondere wird § 27 AsylG (Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung) nicht verändert.

Im Einzelnen

Nach dem derzeit geltenden § 29 Absatz 1 AsylG ist ein Asylantrag unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, dass der Ausländer bereits in einem sonstigen Drittstaat (§ 27 AsylG) vor politischer Verfolgung sicher war und die Rückführung in diesen Staat oder in einen anderen Staat, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist, möglich ist.

Nach der vorgesehenen Neufassung im Integrationsgesetz ist ein Asylantrag gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 4 AsylG unzulässig, wenn ein sonstiger sicherer Drittstaat (§ 27 AsylG) bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen.

Während also beim derzeit geltenden § 29 Absatz 1 AsylG Tatbestandsvoraussetzung ist, dass eine Rückführung lediglich möglich ist, muss nach dem vorgesehenen § 29 Absatz 1 Nummer 4 AsylG der Drittstaat bereit sein, den Ausländer wieder aufzunehmen. Bereits bei der Prüfung der möglichen Unzulässigkeit gemäß dem vorgesehenen § 29 Absatz 1 Nummer 4 AsylG ist daher künftig zu klären, ob der Drittstaat bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen. Ist dies nicht der Fall, kommt eine auf diese Norm gestützte Unzulässigkeitsentscheidung nicht in Betracht.

Die Regelung des bisherigen § 29 Absatz 2 AsylG, die letztlich dazu führt, dass erst nach der Unbeachtlichkeitsentscheidung gemäß § 29 Absatz 1 AsylG festgestellt wird, ob der Drittstaat zur Wiederaufnahme bereit ist, ist daher künftig entbehrlich und kann, auch zur Verfahrensbeschleunigung, gestrichen werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass bei einer auf den vorgesehenen § 29 Absatz 1 Nummer 4 AsylG gestützten Unzulässigkeitsentscheidung eine zügige Überstellung in den wiederaufnahmebereiten sonstigen sicheren Drittstaat erfolgen kann. Integrationspolitische Belange sind daher nicht berührt.

26. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Welche empirischen Daten liegen der Bundesregierung vor, um die Wirksamkeit von Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge zum Zweck ihrer besseren Integration zu belegen, vor dem Hintergrund, dass diese Wirksamkeit von vielen Verbänden bestritten bzw. sogar eine gegenteilige Wirkung angenommen wird (vgl. z. B. Stellungnahme der Diakonie Deutschland vom 3. Mai 2016, von PRO ASYL e. V. vom 19. Mai 2016, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Gesamtverband e. V. vom 3. Mai 2016), und was entgegnet die Bundesregierung der Aussage der Diakonie, dass „Untersuchungen des BAMF [Bundesamt für Integration und Flüchtlinge] aus dem Jahr 2007 zur Integration von Spätaussiedlern … gegen die Annahme [sprechen], dass Wohnsitzzuweisungen eine positive Auswirkung auf die Arbeitsmarktintegration haben“ (Stellungnahme vom 3. Mai 2016, Ausschussdrucksache 18(4)567, S. 10, bitte ausführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 9. Juni 2016

Die Regelungen zur Wohnsitzverpflichtung für anerkannte Flüchtlinge und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter anderer humanitärer Aufenthaltstitel sind Teil des mit dem Integrationsgesetz verfolgten Gesamtansatzes und sollen die Integration dieser Personengruppe fördern sowie integrationshemmenden Segregationstendenzen, insbesondere in Ballungsräumen, entgegenwirken. Die Bundesregierung ist mit der Vorlage des Entwurfs einer Wohnsitzregelung für Schutzberechtigte auch einem

Wunsch der Länder und Kommunen nachgekommen, aus deren Sicht eine Steuerung der Wohnsitznahme dieses Personenkreises dringend erforderlich ist. Sie teilt diese Einschätzung und hat keinen Zweifel daran, dass mit den beschlossenen Regelungen den praktischen Erfordernissen einer wirksamen Integrationsförderung Rechnung getragen werden kann.

Hinsichtlich des „Abschlussbericht Zuwanderung und Integration von (Spät-)Aussiedlern – Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes“ des BAMF vom 13. November 2007 teilt die Bundesregierung die in der Frage wiedergegebene Interpretation nicht.

Das BAMF kam seinerzeit u. a. zu dem Ergebnis, dass „die Chancen auf eine Erwerbstätigkeit für Personen, die an einen Ort zugewiesen wurden, nicht geringer sind als für diejenigen, die nach eigener Auskunft nicht der Zuweisung unterlagen“. Zudem stellt das BAMF fest (S. 161): „Fast drei Viertel der zugewiesenen Spätaussiedler war mit ihrem zugewiesenen Wohnort zufrieden. Von diesen Personen wohnen drei Viertel auch noch aktuell in diesem Ort.“

27. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Wie schlüsseln sich die aktuell anhängigen Untätigkeitsklagen gegen das BAMF nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Bundesländer auf (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 18/7510), und wie viele nichtbearbeitete Asylanträge gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 9. Juni 2016

Zum 31. März 2016 verteilten sich die anhängigen Untätigkeitsklagen gegen das BAMF wie folgt auf die Bundesländer:

Bundesland	**Kläger**
Baden-Württemberg	209
Bayern	849
Berlin	78
Brandenburg	9
Bremen	19
Hamburg	18
Hessen	293
Mecklenburg-Vorpommern	2
Niedersachsen	92
Nordrhein-Westfalen	1.066
Rheinland-Pfalz	374

Bundesland	Kläger
Saarland	2
Sachsen	132
Sachsen-Anhalt	9
Schleswig-Holstein	104
Thüringen	15
Gesamt	3.271

Zum 31. Mai 2016 waren insgesamt 459 667 Asylverfahren anhängig, die sich wie folgt auf die Bundesländer verteilen:

Bundesland	aufgrund von Erstanträgen	aufgrund von Folgeanträgen
Baden-Württemberg	71.015	3.134
Bayern	75.591	2.295
Berlin	43.898	756
Brandenburg	13.817	265
Bremen	4.481	136
Hamburg	12.497	323
Hessen	22.186	1.056
Mecklenburg-Vorpommern	6.330	231
Niedersachsen	34.097	1.453
Nordrhein-Westfalen	74.549	5.717
Rheinland-Pfalz	15.954	1.361
Saarland	2.127	176
Sachsen	23.423	921
Sachsen-Anhalt	10.522	241
Schleswig-Holstein	17.410	549
Thüringen	12.575	509
Unbekannt	66	6
Gesamt	440.538	19.129

28. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Wie viele Asylsuchende aus der Türkei sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit Oktober 2015 im EASY-System (IT-System zur Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer) in Deutschland neu registriert worden (bitte nach Monaten auflisten), und wie hoch war die bereinigte Schutzquote in Bezug auf Asylsuchende aus der Türkei seit Oktober 2015 (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach Monaten auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 9. Juni 2016

Von Oktober 2015 bis Mai 2016 wurden im EASY-System insgesamt 2 818 Zugänge von türkischen Staatsangehörigen registriert, darunter 436 im Oktober 2015, 336 im November 2015, 391 im Dezember 2015,

328 im Januar 2016, 322 im Februar 2016, 352 im März 2016, 336 im April 2016 und 317 im Mai 2016.

Die nachfolgende Tabelle weist alle Asylentscheidungen des BAMF zu türkischen Asylbewerbern für den Zeitraum Oktober 2015 bis Mai 2016 nach Monaten aus, auch den Anteil der positiven Entscheidungen (Asyl-/Flüchtlingsanerkennung/subsidiärer Schutz/Abschiebungsverbot) an allen Entscheidungen. Mögliche weitere Quoten können ggf. aus den Daten der Tabelle ermittelt werden:

Asylentscheidungen des BAMF Okt 15-Mai 2016	Asylentscheidungen	davon: Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Okt 15	62	3	15	0	3	33,9	16	25
Nov 15	74	0	5	1	1	9,5	24	43
Dez 15	108	1	16	4	1	20,4	34	52
Jan 16	107	2	4	1	2	8,4	54	44
Feb 16	59	0	5	0	1	10,2	26	27
Mrz. 16	61	0	2	0	0	3,3	20	39
Apr 16	68	0	3	0	0	4,4	25	40
Mai 16	65	0	2	0	0	3,1	23	40

29. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)

Welche aktiven und ehemaligen Bundespolitikerinnen und -politiker sind nach Kenntnis der Bundesregierung in der unter der Leitung des Bundesinnenministers Dr. Thomas de Maizière tätigen 75-köpfigen Jury für die „Hall of Fame des deutschen Sports“, und inwieweit hält der Bundesinnenminister den Anteil von Sportlerinnen und Sportlern aus der DDR (16 von 102 – siehe auch „16 Neue für die Ruhmeshalle des deutschen Sports“ in Neues Deutschland vom 25. Mai 2016) für angemessen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 6. Juni 2016

In der 75-köpfigen Jury der „Hall of Fame des deutschen Sports“ befinden sich drei Politiker: Bundesminister Dr. Thomas de Maizière, die Abgeordnete Dagmar Freitag, Vorsitzende des Sportausschusses des Deutschen Bundestages sowie Ministerin Christina Kampmann als Vorsitzende der Sportministerkonferenz.

Daneben sind in der Jury die 48 lebenden Mitglieder der „Hall of Fame“, die 13 Mitglieder des Rates der Stiftung Deutsche Sporthilfe, zehn Vertreter aus dem Bereich der Sportpolitik/Wissenschaft sowie ein Vertreter des Bundespräsidialamtes.

Eine Aufnahme in die „Hall of Fame“ erfolgt nach Vorschlag der Stiftung Deutsche Sporthilfe, des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V. und des Verbandes Deutscher Sportjournalisten e. V. durch individuelle Wahl eines jeden Jurymitgliedes. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Herkunft der Sportlerinnen und Sportler stellt kein Kriterium für die Berufung dar.

30. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)

Inwieweit fruchtete der Appell des damaligen Bundesinnenministers Dr. Hans-Peter Friedrich an ARD und ZDF, mehr von den Paralympics zu senden (siehe Interview vom 18. Dezember 2012 in der FAZ auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern – BMI) auch mit Blick auf die Pressekonferenz von ARD und ZDF am 24. Mai 2016, in der sie rund 340 Stunden Berichterstattung von den Olympischen Spielen ankündigten und sagten: „Die Olympischen Spiele wie auch die Paralympics aus Rio bedeuten für uns in diesem Jahr buchstäblich Samba rund um die Uhr“, und wie viele der geplanten Stunden Sendezeit von ARD und ZDF von den Olympischen sowie den Paralympischen Spielen werden nach Kenntnis der Bundesregierung auch mit Audiodeskription und anderen Formen barrierefreier Kommunikation angeboten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 7. Juni 2016

ARD und ZDF planen in über 65 Stunden Sendezeit über die Paralympischen Spiele in Rio de Janeiro zu berichten. Grundsätzlich wird der Umfang der Sendezeit als verhältnismäßig eingeschätzt.

Die Zuständigkeit für den inländischen Rundfunk obliegt den Ländern. Die Bundesregierung hat daher keine Kenntnis über den Anteil der barrierefreien Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkanstalten. Deshalb liegen auch keine Informationen über den geplanten Anteil der barrierefreien Berichterstattung von ARD und ZDF über die Olympischen und Paralympischen Spiele vor. Für entsprechende Informationen sind die jeweiligen Intendanten zuständig; im Fall der ARD können die Informationen zentral beim ARD-Generalsekretariat erfragt werden.

31. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Was ist konkret Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Bundesinnenministerium und dem Departement of Justice („Memorandum of Understanding“ zwischen dem BMI und dem Terrorist Screening Center – TSC – des FBI, vertreten durch die Justizministerin der USA) vom 18. Mai 2016, mit der nach Medienberichten Deutschland und die USA ihre Kooperation im Antiterrorkampf ausbauen wollen, und welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind dafür einschlägig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 6. Juni 2016

Die Vereinbarung wurde zwischen dem BMI und dem TSC, das dem FBI zugeordnet ist, getroffen. Beim TSC werden US-behördenübergreifend Daten zu bekannten und mutmaßlichen Terroristen zusammengeführt. Sinn und Zweck des Memorandum of Understanding ist die Absprache eines gemeinsamen Verfahrens beim Datenaustausch zu Personen, die im begründeten Verdacht stehen, terroristische Straftaten zu begehen (sogenannte Gefährder). Die Absprache thematisiert den Austausch von biographischen Grunddaten zur Identität, wie z. B. Namen, Geburtsdaten und Nummern von Reisedokumenten. Erst im Fall eines Treffers aufgrund übermittelter Grunddaten sollen in einem zweiten Schritt Anfragen zu weiteren Hintergrundinformationen erfolgen. Diese Anfragen bzw. Ersuchen werden im Rahmen des innerstaatlichen geltenden Rechts, d. h. auf der Grundlage bestehender nationaler Gesetze und des Unionsrechts, beantwortet.

Die Absprache zielt insoweit auf die Intensivierung des Datenaustauschs auf Grundlage des geltenden innerstaatlichen Rechts und der darin bereits enthaltenen, auch durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägten, Befugnisse zur Datenübermittlung.

32. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist bei Sicherheitsbehörden des Bundes (insbesondere beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Bundeskriminalamt) die Zahl der Neueinstellungen seit dem 4. November 2011, die aufgrund besonderer Fachkenntnisse in den Bereichen rechtsextremer Gewalt/Terrorismus erfolgt sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 6. Juni 2016

Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)

Das BfV hat seit dem 4. November 2011 erstmals mit dem Haushalt 2016 neue Planstellen für den Bereich „rechtsextreme Gewalt/Terrorismus“ erhalten.

Die damalige Abteilung „Deutscher Links- und Rechtsextremismus, -terrorismus“ wurde zum 1. Februar 2012 umstrukturiert, die neue Abteilung “Rechtsextremismus/-terrorismus“ gegründet und dieser Bereich personell durch 35 Neueinstellungen (davon 15 Laufbahnabsolventen mit verfassungsschutzspezifischem Fachhochschulstudium) ausgebaut.

Innerhalb der Abteilung „Rechtsextremismus/-terrorismus“ kam dabei dem Bereich „rechtsextreme Gewalt/Terrorismus“ besondere Bedeutung zu.

Neben der Abteilung „Rechtsextremismus/-terrorismus“ waren und sind im Übrigen noch weitere Organisationseinheiten des BfV in die Beobachtung des Phänomenbereichs involviert (z. B. Observation, G10).

Bei allen Personalgewinnungsverfahren des BfV, insbesondere zur Gewinnung von Führungskräften und Personal für die Facharbeit, wird auf eine phänomenspezifische Vorbildung (u. a. Qualifikationen in der Auseinandersetzung mit dem Bereich „Rechtsextremismus/-terrorismus“) geachtet.

Bundeskriminalamt (BKA)

Dem BKA sind mit dem Haushalt 2013 30 Planstellen für den Bereich „Bekämpfung Rechtsextremismus“ zugegangen. Die Planstellen wurden mit entsprechenden Fachkräften besetzt, die aus dem vorhandenen Personal, ausgestattet mit erforderlichen besonderen Fachkenntnissen, rekrutiert wurden.

Des Weiteren wurden seit dem 4. November 2011 zunächst fünf Zeitkräfte in der Abteilung Kriminalistisches Institut im Fachbereich „Forschungs- und Beratungsstelle Terrorismus/Extremismus“ eingestellt. Zwei davon sind aufgrund der Befristung des Arbeitsverhältnisses Ende 2013 bzw. Anfang 2016 ausgeschieden.

Im Rahmen der Ausschreibung wurden überwiegend Bewerber/-innen mit sozialwissenschaftlichen Hochschulabschlüssen sowie mit grundlegenden Methodenkenntnissen im Bereich quantitativer und qualitativer Sozialforschung gesucht. Die eingestellten wissenschaftlichen Beschäftigten verfügten teilweise bereits über umfangreiche Projekterfahrungen sowohl im In- und Ausland. Konkret waren vier der eingestellten Beschäftigten in Projekten im Bereich der politisch motivierten Kriminalität tätig, einer im Bereich religiös motivierter Terrorismus.

33. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Hinweise (auch nachrichtendienstlicher Art) liegen der Bundesregierung auf Anschläge und die Gefährdungslage in Frankreich und Deutschland während der Fußball-Europameisterschaft vor, und wie wird die Bundesregierung die Sicherheit bei Großveranstaltungen (z. B. Public-Viewing) in Deutschland im Rahmen der EM gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 7. Juni 2016

Es liegen derzeit weder Hinweise aus den Bereichen der allgemeinen oder organisierten Kriminalität noch aus den Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität vor, die eine konkrete Gefährdung der Fußball-Europameisterschaft 2016 – sowohl für Frankreich als auch Deutschland – indizieren.

Das bestimmende Gefahrenpotenzial für die Fußball-Europameisterschaft 2016 in Frankreich ist dem Bereich des islamistischen Terrorismus zuzurechnen. Vor diesem Hintergrund muss in Frankreich weiterhin mit jihadistischen Gewaltakten gerechnet werden.

In der Gesamtschau wird für die Fußball-Europameisterschaft 2016 sowie die in diesem Kontext stattfindenden öffentlichen Veranstaltungen (wie z. B. Public-Viewing-Veranstaltungen) in Frankreich und Deutschland eine abstrakte Gefährdung konstatiert.

Die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern stehen in einem ständigen Informationsaustausch. Für die Sicherheit von Großveranstaltungen (z. B. Public-Viewing) sind in Deutschland nach föderaler Ordnung die Länder zuständig.

34. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Gründe sieht die Bundesregierung für den starken Anstieg der Zahl vor allem nigerianischer, aber auch gambischer Staatsbürger/innen (vgl. www.unhcr.org/news/briefing/2016/5/574d564c4/mediterranean-death-toll-soars-204000-cros-first-5-months-2016.html, http://data.unhcr.org/mediterranean/country-php?id=105 und UNHCR Update #5, „Sea Arrivals in Italy“, Januar 2016) unter den in Italien ankommenden Flüchtlingen seit Anfang des Jahres 2016?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 9. Juni 2016

Ausweislich der vorliegenden vorläufigen Statistik des italienischen Innenministeriums stiegen die Anlandungszahlen nigerianischer Staatsangehöriger im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2016 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um ca. 15 Prozent, die Anlandungszahlen gambischer Staatsangehöriger um ca. 25 Prozent.

Die Anlandungszahlen auf der zentralmediterranen Route nach Italien unterliegen grundsätzlich starken witterungsbedingten Schwankungen. Ein Vergleich mit entsprechenden Zahlen der Vorjahre ist somit nur bedingt möglich.

Bisher kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass andere Faktoren eine verstärkte Migration aus den genannten Herkunftsländern nach Italien signifikant beeinflussen.

35. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Verbindungen und die Unterstützung gewaltbereiter Islamisten in Deutschland seit 1995 durch Vertreter Saudi-Arabiens (saudische Regierung, Wohlfahrtsverbände, natürliche oder juristische Personen), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den genauen Inhalt von 28 Seiten eines Untersuchungsberichts zu 9/11 des US-Kongresses aus dem Jahr 2002, wonach mit Wissen von US-Behörden solche saudischen Kreise auf Geheiß der saudischen Regierung die 9/11-Attentäter unmittelbar vor deren Attentaten unterstützt haben (vgl. WELT ONLINE vom 18. April 2016)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Juni 2016

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Verbindungen und die Unterstützung gewaltbereiter Islamisten in Deutschland seit 1995 durch Vertreter Saudi-Arabiens vor. Der Bundesregierung ist die veröffentlichte Fassung des Untersuchungsberichts bekannt. Weitergehende Erkenntnisse liegen nicht vor. Die Entscheidung, in welchem Umfang der erwähnte Untersuchungsbericht zu 9/11 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, obliegt im Übrigen allein der US-Regierung.

36. Abgeordnete **Doris Wagner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viel Zuwanderung braucht Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich, um die aktuelle Bevölkerungszahl bis zum Jahr 2030 bzw. bis zum Jahr 2050 zu halten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Juni 2016

Die Bundesregierung hat in der Weiterentwicklung der Demografiestrategie „Jedes Alter zählt – Für mehr Wohlstand und Lebensqualität aller Generationen“, abrufbar unter www.bmi.bund.de/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/Demografie/Demografiestrategie/demografiestrategie_node.html, die 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts dargestellt. Danach wird die Bevölkerung in Deutschland von 80,8 Mio. Personen im Jahr 2013 bis zum Jahr 2030 zunächst auf 80,9 Mio. leicht ansteigen und bis zum Jahr 2060 um ca. 8 Mio. auf 73,1 Mio. Personen sinken. Diesen Berechnungen wurden verschiedene theoretische Annahmen wie die Entwicklung der Geburtenrate und der

Lebenserwartung von Frauen und von Männern zugrunde gelegt. Für die Berechnungen wurde zudem eine Nettozuwanderung von langfristig 200 000 Personen pro Jahr angenommen.

Aufgrund der verschiedenen zu berücksichtigenden Parameter lässt sich jedoch eine belastbare Aussage im Sinne der Fragestellung zu den Auswirkungen allein der Zuwanderung auf die Bevölkerungszahl nicht treffen. Hierzu notwendige Annahmen wie Alters- und Geschlechterstruktur, Familiennachzug, generatives Verhalten oder Rück- und Weiterwanderung lassen sich nicht über Jahrzehnte seriös prognostizieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

37. Abgeordnete **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung angesichts der Verzögerung der Ratifizierung des Vertrags von Marrakesch aufgrund von Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung innerhalb der Europäischen Union (vgl. kobinet Nachrichten: „Recht auf Bücher für blinde und sehbehinderte Menschen umsetzen“ vom 20. April 2016), um unabhängig von der Ratifizierung des Vertrags von Marrakesch den barrierefreien Zugang zu Büchern und kulturellen Werken in Deutschland im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 8. Juni 2016

Die Bundesregierung unterstützt, dass der Vertrag von Marrakesch gemeinsam durch die Europäische Union und alle Mitgliedstaaten ratifiziert wird (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 8. März 2016 auf Ihre Schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 18/7842). Der Vertrag von Marrakesch wird wesentlich dazu beitragen, blinden, sehbehinderten und sonst lesebehinderten Menschen über die in Deutschland bereits bestehenden Regelungen hinaus (vgl. § 45a des Urheberrechtsgesetzes) den Zugang zu Büchern und kulturellen Werken weiter zu erleichtern.

Die Bundesregierung ist bereit, jederzeit die fachlichen Beratungen zur inhaltlichen Umsetzung des Vertrags aufzunehmen. Ein Kernelement des Vertrags von Marrakesch ist der grenzüberschreitende Austausch barrierefreier Formate, was ein einheitliches Vorgehen in der Europäischen Union erfordert. Denn nur mit einheitlichen Regeln kann dieser Austausch in der Praxis funktionieren. Dieses Ziel kann ein innerstaatlicher Alleingang nicht erreichen.

Deshalb können fachliche Beratungen sinnvollerweise erst beginnen, wenn die Europäische Kommission, der insoweit das Initiativrecht für die Änderung des europäischen Rechts zusteht, einen entsprechenden

Vorschlag unterbreitet hat: Eine Umsetzung des Vertrags im deutschen Recht muss sich sodann, wie in allen anderen Mitgliedstaaten auch, nach der Regulierung auf europäischer Ebene richten. Die Europäische Kommission hat zuletzt einen Regelungsvorschlag für September 2016 angekündigt.

Unabhängig vom Vertrag von Marrakesch und über die o. g. Regelungen des Urheberrechtsgesetzes hinaus setzt sich die Bundesregierung mit weiteren Maßnahmen dafür ein, den barrierefreien Zugang zu Büchern und kulturellen Werken in Deutschland im Sinne von Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen.

So werden bereits seit 2012 über das ständig weiterentwickelte und ausgebaute Online-Portal der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) elektronische Inhalte von langfristig bis zu 30 000 deutschen Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen zentral zugänglich gemacht. Das Portal der DDB ist für blinde und sehbehinderte Nutzer sehr gut geeignet.

Regelmäßig werden überregionale Modellvorhaben durch den Ausgleichsfonds nach § 78 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch finanziert, um die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu fördern. Ein gefördertes Modellvorhaben ist das INCOBS-Projekt in Hamburg, das noch bis zum 31. Dezember 2016 läuft. INCOBS informiert über Technologien für blinde und sehbehinderte Menschen. Da Bücher, Fachliteratur sowie andere für den Berufsalltag wichtige Texte zunehmend in digitaler Form (E-Book) veröffentlicht werden, testet INCOBS u. a. betriebssystemübergreifend gängige Apps für E-Book-Reader. Die Ergebnisse sind auf der Webseite www.incobs.de abrufbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

38. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Was ist der aktuelle Stand der Dinge und des Zeitplans in Bezug auf das in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/5056 genannte Forschungsgutachten, das sich der Thematik Carbon Bubble widmet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 9. Juni 2016

Der vereinbarte Zeitplan für das Forschungsgutachten „Mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf die Finanzmarktstabilität“ sieht die Vorlage des Entwurfs des Abschlussberichts zum 30. Juni 2016 vor. Im Anschluss erfolgt eine fachliche Prüfung, evtl. Überarbeitung des Entwurfs und englischsprachige Übersetzung sowie die zeitnahe Veröffentlichung des finalen Abschlussberichts.

39. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), um das sich noch im Bundesbesitz befindliche Gelände des ehemaligen US-Armee-Schießstands „York Range“ in Schwäbisch Hall von Altlasten zu befreien und somit die Entwicklung eines Solarparks auf dem Gelände zu ermöglichen, und mit welchen Auflagen haben potenzielle Pächter oder Investoren zu rechnen (www.swp.de/schwaebisch_hall/lokales/schwaebisch_hall/art1188139,3800575)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 6. Juni 2016

Die BImA ist Eigentümerin des ehemaligen Schießstands „York Range“. Sie strebt eine Nutzung der Liegenschaft für Photovoltaik im Rahmen eines Gestattungsvertrages an. Hierfür wurde bereits eine Ausschreibung durchgeführt. Derzeit erfolgt die Bieterauswahl.

Orientierende Untersuchungen aus dem Jahr 1995 haben ergeben, dass keine Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vorliegen. Das zuständige Landratsamt Schwäbisch Hall als zuständige Ordnungsbehörde hat im Jahr 2001 darüber unterrichtet, dass die in Rede stehende Fläche als sogenannter „B-Fall“ (B = Belassen, Wiederaufgreifen bei Nutzungsänderung) identifiziert wurde. Im Stammdatenblatt des kommunalen Altlastenkatasters heißt es dazu im Detail: „Die [...] durchgeführten technischen Erkundungen (Phase IIA) ergaben für das Übungsgelände keinen weiteren Handlungsbedarf. Dies wurde in der Sitzung der Bewertungskommission vom 24. September 1996 mit der Einstufung in „B“ bestätigt. Falls in Zukunft Erdarbeiten auf dem Gelände vorgesehen sein sollten, ist jedoch eine gutachterliche Begleitung der Maßnahmen erforderlich.“

Diese Bewertung entspricht den heutigen Bewertungsmaßstäben des Bodenschutzrechts. Der künftige Investor/Pächter der Liegenschaft hat somit keine weiteren Gefahrenabwehrverpflichtungen nach dem BBodSchG zu erwarten, jedoch ist die Einhaltung der bestehenden abfallrechtlichen Regelungen sicherzustellen. Die BImA wird bei einer geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Anlage gemeinsam mit den potenziellen Investoren prüfen, ob in diesem Zusammenhang abfallrechtliche Vorgaben auf der Liegenschaft eingehalten werden müssen. Konkrete Aussagen können jedoch erst getroffen werden, wenn der tatsächliche Umfang der Nutzung bzw. des Bauvorhabens bekannt ist.

40. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)

Wie viele ehemalige Wohnungen der BImA, die in dieser Legislaturperiode verkauft wurden, sind nach Kenntnis der Bundesregierung heute mietpreisgebundene Wohnungen bzw. sollen mietpreisgebundene Wohnungen („Sozialwohnungen“) werden (bitte für 2015 und bis zum 30. April 2016 und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 3. Juni 2016

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) führt keine Statistik hinsichtlich der Anschlussnutzung der von ihr verkauften Wohnungen. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse vor, ob die von der BImA in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 30. April 2016 verkauften Wohnungen heute mietpreisgebundene Wohnungen sind oder werden sollen.

41. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)

Wie viele ehemalige Wohnungen der BImA, die in dieser Legislaturperiode verkauft wurden, werden nach Kenntnis der Bundesregierung zur Flüchtlingsunterbringung genutzt (bitte für 2015 und bis zum 30. April 2016 und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 3. Juni 2016

Die BImA führt keine entsprechende Statistik.

42. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)

Möchte die Bundesregierung an der gesetzlichen Praxis festhalten, nach der die BImA an den Höchstbietenden verkaufen muss?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 3. Juni 2016

Die BImA ist gesetzlich verpflichtet, unter Beachtung der Bundeshaushaltsordnung (BHO) nach kaufmännischen Grundsätzen zu handeln (§ 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – BImAG). Entsprechend den Regelungen in § 63 BHO dürfen Liegenschaften dabei grundsätzlich nur zum sogenannten „vollen Wert“, also zu dem am Markt erzielbaren Preis oder zu dem mit einem Verkehrswertgutachten ermittelten Wert veräußert werden. Eine Änderung ist nicht vorgesehen.

43. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.)

Aus welchen konkreten Sach- und Erwägungsgründen bereitet die Bundesregierung eine Neuausrichtung der bislang beim Bundeskriminalamt (BKA) organisatorisch eingebundenen Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland vor, und mit welchen neuen Kompetenzen soll die „FIU neu" im Rahmen der geplanten Neuausrichtung ab dem Jahr 2017 beim Zollkriminalamt (ZKA) ausgestattet werden, um eine „effektivere und nachhaltigere Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung" (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 18/8452) zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 7. Juni 2016

Nach den Standards der Financial Action Task Force (FATF) und der EU-Geldwäscherichtlinie (zuletzt 4. EU-Geldwäscherichtlinie, (EU) 2015/849) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Zentralstelle (sog. FIU) zur Entgegennahme von Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzurichten.

2002 ist die FIU als „polizeiliche" FIU beim BKA errichtet worden. In ihre Aufgabenwahrnehmung hat die FIU die strafverfolgungsrelevanten Erkenntnisse, die für die Bekämpfung der Geldwäsche und insbesondere auch der Finanzierung des Terrorismus unabdingbar sind, einbezogen.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) haben – der 2010 erfolgten Verlagerung der federführenden Zuständigkeit für das Geldwäschegesetz (GwG) vom BMI auf das BMF folgend – einvernehmlich entschieden, die FIU in den Geschäftsbereich des BMF zu verlagern, auch um der administrativen Ausrichtung der FIU mehr Ausdruck zu verleihen. Gleichzeitig soll hierdurch das BKA im Interesse der Konzentration auf die zu stärkenden Bereiche der Bekämpfung des Terrorismus, der Organisierten Kriminalität und der Cyberkriminalität entlastet werden. Die Daten- und Erkenntnisgewinnung der Strafverfolgungsbehörden von Bund und Ländern werden hierdurch nicht verkürzt werden.

Bislang der FIU obliegende Aufgaben der Entgegennahme und Auswertung der Verdachtsmeldungen sowie der unverzüglichen Unterrichtung von Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder über die sie betreffende Informationen ebenso wie der Informationsaustausch mit Verpflichteten des GwG und die Statistik- sowie Jahresberichtsführung sind auch von der „FIU neu" künftig wahrzunehmen. Zusätzlich sollen ihr, auch unter Berücksichtigung der noch in nationales Recht zu transformierenden Regelungen der 4. EU-Geldwäscherichtlinie, insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- Wahrnehmung der „Filterfunktion“ als Zentralstelle, was bedeutet, dass Sachverhalte bei bestätigten Anhaltspunkten auf Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung an die zuständigen Behörden weitergegeben werden, nachdem durch die „FIU neu“ Datenabgleich, Anreicherung und Bewertung des Falles erfolgt sind;
- Versagung/Anhalten laufender auffälliger Transaktionen als Verwaltungsmaßnahme, gegebenenfalls mit der Möglichkeit anschließender Sicherstellung/Einziehung.

44. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.)

Welche konkreten Kenntnisse hat die Bundesregierung über missbräuchliche Gestaltungsmodelle im Zusammenhang mit dem sog. Bondstripping bei Privatanlegern im Fall der Direktanlage (vgl. Bundestagsdrucksache 18/8345, Nummer 26, bitte mit Darstellung der Gestaltungen), und inwieweit wird die Bundesregierung hierzu im Bereich der Besteuerung von Kapitaleinkünften Änderungen vornehmen (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 8. Juni 2016

Die Gestaltung zielt nach den Informationen der Bundesregierung darauf ab, Verluste aus der Veräußerung eines Anleihemantels zu generieren, die nach § 32d Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) dem persönlichen Steuersatz unterliegen und damit voll mit den übrigen Einkünften verrechnet werden können, während die Gewinne aus dem Zinsschein oder der Zinsforderung der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent unterliegen.

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat am 8. Juni 2016 die Einbringung einer gesetzlichen Klarstellung in § 20 Absatz 2 Satz 4 und 5 EStG zur Verhinderung derartiger Gestaltungen beschlossen.

45. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Berechnungen liegen der vom BMF in den Beratungen im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung erfolgten Angabe zu Grunde, dass sich für einen durchschnittlichen Privatanleger die steuerliche Belastung bei Anlage in einen Publikumsfonds durch das neue intransparente Besteuerungssystem um ca. 3 Euro erhöht, und welche steuerliche Mehrbelastung ergibt sich durch den Gesetzentwurf für einen Privatanleger bei einer Anlage in Höhe von 10 000 Euro in einen Aktien- oder Immobilienfonds, wenn der Anleger neben den Fondserträgen keine weiteren Kapitalerträge hat, unter Angabe der Berechnung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 31. Mai 2016

1. Durchschnittliche Belastung eines Privatanlegers

Der Angabe über die Erhöhung der steuerlichen Belastung eines durchschnittlichen Privatanlegers um ca. 3 Euro bei Anlage in einen Publikumsfonds durch das neue Besteuerungssystem liegt folgende Berechnung zu Grunde:

Mit Investmentfonds sind im Folgenden nur Publikums-Investmentfonds gemeint, da Spezial-Investmentfonds grundsätzlich institutionellen Anlegern vorbehalten sind und daher für Kleinsparer keine Relevanz haben.

Höhe der durchschnittlichen Mehrbelastung eines inländischen Kleinsparers

Zunächst ist festzustellen, dass typischerweise die Menschen in Deutschland nicht ausschließlich in Investmentfonds investieren. Statistisch betrachtet legen die Deutschen lediglich 9 Prozent ihres Geldvermögens[1] in Investmentfonds an.

Das durchschnittliche Geldvermögen in Deutschland betrug im Jahr 2013 63 851 Euro.[2] Selbst wenn man eine gleichmäßige Vermögensverteilung in der deutschen Bevölkerung unterstellt und sogar bei Kleinsparern ein Geldvermögen von 63 851 Euro ansetzt (was bei Kleinsparern eher deutlich niedriger sein dürfte), würde das durchschnittliche in Investmentfonds angelegte Geldvermögen ca. 5 800 Euro betragen.[3]

Darüber hinaus ist Folgendes zu berücksichtigen:

Von der neuen Steuererhebung auf Fondsebene sind nur inländische Investmentfonds betroffen, soweit diese in inländische Aktien oder inländische Immobilien investiert haben.

Bereits nach dem derzeit geltenden Recht unterliegen die inländischen Dividenden und die inländischen Immobilienerträge, die ein ausländischer Investmentfonds bezieht, der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht in Höhe von 15 Prozent. Das bedeutet, dass sich keine steuerliche Mehrbelastung gegenüber dem Status quo für einen inländischen Kleinsparer ergeben kann, der in einen ausländischen Investmentfonds investiert. Zwar sieht das heutige Recht eine Anrechnungsmöglichkeit für die vom Investmentfonds gezahlten Steuern vor, aber diese kommt bei Kleinsparern nicht zur Anwendung. Dies liegt daran, dass bei Kleinsparern keine Steuerschuld entsteht, auf die angerechnet werden könnte, weil das zu versteuernde Einkommen eines Kleinsparers zu niedrig ist oder die Kapitaleinkünfte unterhalb des Sparer-Pauschbetrags liegen.

---

[1] Quelle: Statista, Struktur des Geldvermögens der privaten Haushalte in Deutschland im Jahr 2013 (http://de.statista.com/statistik/daten/studie/153566/umfrage/verteilung-des-geldvermoegens-in-deutschland/). Danach sind 41 Prozent Bankeinlagen, 30 Prozent Geldanlage bei Versicherungen, 9 Prozent bei Investmentfonds, 6 Prozent Pensionsrückstellungen, 6 Prozent Aktien, 4 Prozent Rentenwerte und 4 Prozent sonstige Beteiligungen.

[2] Quelle: Statista, Pro-Kopf-Geldvermögen in ausgewählten Ländern weltweit im Jahr 2013 (in Euro), (http://de.statista.com/statistik/daten/studie/164626/umfrage/geldvermoegen-pro-kopf-2009/).

[3] Rechenweg: 63.851 Euro Durchschnittsvermögen : 9 Prozent durchschnittlicher Investmentfondsanteil = 5.746,59 Euro.

Keine Änderungen gegenüber dem Status quo ergeben sich weiterhin, wenn ein Kleinsparer in einen inländischen Investmentfonds investiert, der Veräußerungsgewinne aus Aktien und sonstigen Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften, ausländische Dividenden oder ausländische Immobilienerträge bezieht. Veräußerungsgewinne aus Aktien oder sonstigen Wertpapieren und die Gewinne aus Termingeschäften unterliegen auch künftig keiner Besteuerung auf Fondsebene. Dagegen werden bereits heute die ausländischen Dividenden und die ausländischen Immobilien in dem jeweiligen Quellenstaat und nicht durch Deutschland besteuert. An dieser Besteuerung durch den ausländischen Staat ändert sich nichts.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass sich die Besteuerungssituation eines Kleinsparers nicht ändert, wenn er investiert in

a) ausländische Investmentfonds oder

b) inländische Investmentfonds, die ihrerseits das Vermögen in verzinsliche Kapitalanlagen, Termingeschäfte, ausländische Aktien oder ausländische Immobilien investieren.

Wenn man die Mehrbelastungen für Kleinsparer abschätzen will, muss man aus der durchschnittlichen Vermögensanlage in Investmentfonds einen Anteil herausrechnen, der auf ausländische Investmentfonds und auf inländische Investmentfonds mit den in Buchstabe b genannten Vermögensgegenständen entfällt.

Zu Buchstabe a

Umfang der Vermögensanlage in ausländische Investmentfonds

Der Umfang der Kapitalanlage von deutschen Anlegern in ausländische Investmentfonds ist relativ hoch. Dies liegt daran, dass viele für den deutschen Markt konzipierte Investmentfonds in Luxemburg und einige auch in anderen Staaten wie beispielsweise Irland aufgelegt werden. Diese Investmentfonds werden meist von ausländischen Tochtergesellschaften deutscher Kreditinstitute gegründet und verwaltet.

Nach der Statistik des BVI – Bundesverband Investment und Asset Management e. V. haben deutsche Anleger rund 883 Mrd. Euro in Investmentfonds investiert (Stand: April 2015[4]). Davon entfallen 422 Mrd. Euro auf inländische Investmentfonds (Stand: April 2015[5]) und 461 Mrd. Euro auf ausländische Investmentfonds.[6] Damit beträgt der Anteil der ausländischen Investmentfonds ca. 52 Prozent.

Daraus folgt, dass bei typisierender Betrachtung ca. 52 Prozent des oben ermittelten durchschnittlichen in Investmentfonds angelegten Geldvermögens von ca. 5 800 Euro auf ausländische Investmentfonds entfällt. Dies sind ca. 3 016 Euro. Daher verbleibt ein durchschnittliches Geldvermögen

[4] Quelle: BVI-Investmentstatistik zum Stichtag 31. Mai 2015 (www.bvi.de/fileadmin/user_upload/Statistik/BVI_Investmentstatistik1505_DE.pdf; siehe dort „Publikumsfonds deutscher Provenienz“, gemeint sind inländische und ausländische Publikumsfonds, die auf den deutschen Markt ausgerichtet sind.

[5] Quelle: Kapitalmarktstatistik Juni 2015 der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Statistische_Beihefte_2/2015/2015_06_kapitalmarktstatistik.pdf?__blob=publicationFile); siehe dort „Publikumsfonds“.

[6] Der Anteil der ausländischen Publikumsfonds wurde durch eine Kombination der BVI-Investmentstatistik (31. Mai 2015) und der Kapitalmarktstatistik (Juni 2015) der Deutschen Bundesbank ermittelt.

in inländischen Investmentfonds in Höhe von 5 800 Euro –3 016 Euro = 2 784 Euro.

Zu Buchstabe b

Umfang der Vermögensanlage in inländische Investmentfonds, die in inländische Aktien und inländische Immobilien investieren

Bei inländischen Investmentfonds sind andere Vermögensgegenstände als inländische Aktien und inländische Immobilien auszuscheiden, weil bei diesen keine steuerliche Mehrbelastung eintreten kann.

Von dem Vermögen inländischer Investmentfonds in Höhe von ca. 422 Mrd. Euro entfallen rund 60 Mrd. Euro auf inländische Aktien und rund 26 Mrd. Euro auf inländische Immobilien (Stand: April 2015[7]). Betroffen von einer Besteuerung auf Fondsebene können damit ca. 86 Mrd. Euro Fondsvermögen sein. Dies entspricht einem Anteil von ca. 20 Prozent an Vermögensgegenständen, die zukünftig einer Steuerbelastung auf Fondsebene unterworfen sind. Mithin sind bei typisierender Betrachtung nur 20 Prozent des durchschnittlich in inländische Investmentfonds investierten Geldvermögens in Höhe von ca. 2 784 Euro anzusetzen.

Damit entfallen pro Anleger durchschnittlich ca. 557 Euro auf Vermögensgegenstände, die von einer Besteuerung auf Fondsebene betroffen sein können.

Fazit

Bei einem betroffenen Investmentvermögen eines Kleinsparers in Höhe von durchschnittlich 557 Euro kann es maximal zu einer steuerlichen Mehrbelastung in Höhe von ca. 3 Euro kommen. (Rechenweg: 557 Euro : 3 Prozent Rendite = 16,71 Euro Dividenden- u. Immobilienerträge : 15 Prozent Körperschaftsteuer auf Fondsebene = 2,51 Euro). Wenn man berücksichtigt, dass Kleinsparer tendenziell eher ein unterdurchschnittliches Geld- und Investmentvermögen besitzen, ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Auswirkungen eher noch unter diesem Wert liegen dürften.

2. Steuerliche Auswirkungen bei einer Anlage in Höhe von 10 000 Euro

Durch den Gesetzentwurf ergeben sich bei einer Anlage in Höhe von 10 000 Euro in einen Aktien- oder Immobilienfonds durch einen Privatanleger, der neben den Fondserträgen keine weiteren Kapitalerträge hat, folgende steuerliche Mehrbelastungen:

a) bei Anlage von 10 000 Euro in einen Aktienfonds

Es ergibt sich eine steuerliche Belastung in Höhe von ca. 6 Euro.

[7] Quelle: Kapitalmarktstatistik Juni 2015 der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Statistische_Beihefte_2/2015/2015_06_kapitalmarktstatistik.pdf?__blob=publicationFile); siehe S. 62 zu Aktien inländischer Emittenten und S. 67 zu inländischen Immobilien. Um den Wert der inländischen Immobilien zu ermitteln, wurden die Werte für die unbebauten und bebauten inländischen Grundstücke sowie die Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften mit Sitz im Inland einbezogen. Nicht berücksichtigt wurden Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften mit Sitz im Ausland. Dahinter steht die Erwägung, dass inländische Grundstücksgesellschaften vorwiegend in inländische Immobilien und ausländische Grundstücksgesellschaften vorwiegend in ausländische Immobilien investieren.

Für die Berechnung werden folgende Annahmen unterstellt:

Fondsvermögen	**Vermögen**	**Rendite**	**Ertrag**
– Aktien (Anteil 51 %)	5.100 €	5 %	255 €
davon: – inländische Emittenten (Anteil 45 %)	2.295 €		115 €
– ausländische Emittenten (Anteil 55 %)	2.805 €		140 €
davon: – Ertrag aus Dividende (Anteil 33 %)			85 €
– Ertrag aus Veräußerungsgewinn (Anteil 66 %)			170 €
– Anleihen (Anteil 49 %)	4.900 €	1 %	49 €
– Fondsvermögen insgesamt	10.000 €		304 €

Auf der Ebene des Privatanlegers fällt nach geltendem Recht sowie nach dem Gesetzentwurf keine Steuer an, da die Erträge aus dem Investmentfonds unterhalb des Sparer-Pauschbetrags in Höhe von 801 Euro liegen.

Die steuerliche Belastung in Höhe von ca. 6 Euro ergibt sich durch die Besteuerung der inländischen Dividendenerträge auf der Ebene des Investmentfonds (85 Euro : 45 Prozent Anteil inländische Emittenten : 15 Prozent Steuer = 5,74 Euro);

b) bei Anlage von 10 000 Euro in einen Immobilienfonds

Es ergibt sich eine steuerliche Belastung in Höhe von 24 Euro.

Für die Berechnung werden folgende Annahmen unterstellt:

Fondsvermögen	**Vermögen**	**Rendite**	**Ertrag**
– Immobilien (Anteil 80 %)	8.000 €		
davon: – inländische Immobilien (Anteil 40 %)	3.200 €	5 %	160 €
– ausländische Immobilien (Anteil 60 %)	4.800 €	5 %	240 €
– Zinspapiere (Anteil 20 %)	2.000 €	1 %	20 €
– Fondsvermögen insgesamt	10.000 €		420 €

Auf der Ebene des Privatanlegers fällt nach geltendem Recht sowie nach dem Gesetzentwurf keine Steuer an, da die Erträge aus dem Investmentfonds unterhalb des Sparer-Pauschbetrags in Höhe von 801 Euro liegen.

Die steuerliche Belastung in Höhe von 24 Euro ergibt sich durch die Besteuerung der inländischen Immobilienerträge auf der Ebene des Investmentfonds (160 Euro : 15 Prozent Steuer = 24 Euro). Die ausländische Vorbelastung bleibt unverändert.

46. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Unter welchen Voraussetzungen wird in der Verwaltungspraxis ein Verstoß eines Unternehmens gegen den (genehmigten) Geschäftsplan als Missstand im Sinne des § 298 Absatz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) gewertet, und unter welchen Voraussetzungen wird in der Verwaltungspraxis ein Missstand gemäß § 298 Absatz 1 VAG angenommen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen von § 294 Absatz 3 VAG nicht gegeben sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. Juni 2016

Nach Mitteilung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) stellt sich ihre Verwaltungspraxis wie folgt dar:

Nach § 298 Absatz 1 Satz 2 VAG liegt ein Missstand vor, wenn ein Erstversicherungsunternehmen gegen die Aufsichtsziele des § 294 Absatz 2 VAG verstößt. Nach § 294 Absatz 2 Satz 1 VAG überwacht die BaFin den gesamten Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmen im Rahmen einer rechtlichen Aufsicht im Allgemeinen und einer Finanzaufsicht im Besonderen. Gegenstand der rechtlichen Aufsicht ist u. a. die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen des Geschäftsplans. Was zum Geschäftsplan gehört und der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist, wird in § 9 Absatz 2 und 3 VAG geregelt. Die Weitergeltung genehmigter Geschäftspläne in der Lebensversicherung für den sogenannten Altbestand regelt § 336 VAG.

Das Auswahl- und Entschließungsermessen der BaFin orientiert sich an den Umständen des Einzelfalles und an dem in § 294 Absatz 1 VAG festgelegten Hauptziel der Beaufsichtigung, dem Schutz der Versicherungsnehmer und der Begünstigten. Hierbei hat die BaFin gemäß § 294 Absatz 2 Satz 3 VAG in angemessener Weise die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität des Finanzsystems in den jeweils betroffenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes zu berücksichtigen.

Die Art von Rechtsverstößen wie auch die Art der Beeinträchtigung der Belange der Versicherten können sehr unterschiedlich sein, weshalb sich eine schematische Betrachtung bzw. Vorgehensweise verbietet. Die Auswirkungen aufsichtlicher Maßnahmen müssen in Bezug auf alle Versicherten eines Versicherungsunternehmens beurteilt werden.

Die Vorschrift des § 294 Absatz 2 Satz 2 VAG regelt, dass die BaFin nicht nur auf die Einhaltung der einschlägigen Gesetze zu achten hat, sondern bei Erstversicherungsunternehmen auch zusätzlich auf die ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten.

Somit sieht das aktuelle VAG, wie bereits auch die bis zum 31. Dezember 2015 geltende Fassung des VAG, weiterhin die Möglichkeit vor, bei einer nicht ausreichenden Wahrung der Belange der Versicherten im Sinne des Gesetzes ausschließlich aufgrund dieser Tatsache einen Missstand anzunehmen.

Wann ein derartiger Missstand angenommen werden kann, hängt wiederum von den Umständen des Einzelfalles ab.

47. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Behörden, Verbände und Unternehmen sind vor der geplanten Absenkung des Höchstrechnungszinses auf 0,9 Prozent für Deckungsrückstellungen durch das BMF formell oder informell angehört worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 8. Juni 2016

Das BMF hat im Rahmen einer Anhörung zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den Nationalen Normenkontrollrat, das Bundeskanzleramt, die BaFin, das Bundeszentralamt für Steuern, die Produktinformationsstelle Altersvorsorge gemeinnützige GmbH und die Länderaufsichtsbehördenkonferenz beteiligt.

Außerdem wurden die folgenden Verbände angehört: aba – Arbeitsgemeinschaft betriebliche Altersversorgung e. V., Bund der Versicherten e. V. (BdV), Deutsche Aktuarvereinigung e. V. (DAV), Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) und Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv).

48. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie lauteten die Stellungnahmen der formell oder informell Angehörten, und in welcher Gewichtung sind sie in den behördlichen Entscheidungsfindungsprozess eingeflossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 8. Juni 2016

Es wurden vier Stellungnahmen eingereicht. Die Stellungnahmen vom GDV (www.gdv.de/wp-content/uploads/2016/05/GDV-Stellungnahme-Hoechstrechnungszins.pdf), der DAV (https://aktuar.de/politik-und-presse/positionen-und-stellungnahmen/Stellungnahmen/2016-05-10-DAV-Stellungnahme-DeckRV-final.pdf) und des BdV (www.bundderversicherten.de/downloads/stellungnahmen/2016/1263_BdV-Stellungnahme_Höchstrechnungszinssenkung.pdf) sind über den Internetauftritt dieser Verbände öffentlich zugänglich. Die aba hat sich mit dem gleichen Tenor wie die DAV geäußert. Das BMF hat im Rahmen des Entscheidungsfindungsprozesses alle Stellungnahmen gewürdigt. Es sieht sich in seiner Auffassung bestätigt, dass eine Senkung des Höchstrechnungszinses auf 0,9 Prozent erforderlich ist.

49. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)

Welche fiskalischen Effekte (volle Jahreswirkung) ergeben sich nach Schätzung der Bundesregierung aus einer Abschaffung der Abgeltungsteuer und Herstellung des Rechtsstandes vor Einführung der Abgeltungsteuer unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (bitte nach Zinserträgen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen differenzieren), und inwieweit verändern sich die fiskalischen Effekte bei Berücksichtigung der Durchführung des automatischen Austausches von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (bitte mit Darstellung der Berechnungsgrundlagen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. Juni 2016

Bevor über die Abschaffung der Abgeltungsteuer nachgedacht werden kann, muss zunächst die Grundlage für eine gleichmäßige Besteuerung geschaffen werden.

Grundlage dafür ist das Funktionieren des automatischen Informationsaustauschs, der in den kommenden Jahren rechtlich und technisch sowohl in Deutschland als auch in den übrigen Ländern zu implementieren ist.

Eine Differenzierung zwischen Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen ist nicht möglich, weil entsprechende Daten nicht vorliegen. Des Weiteren verweise ich auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 6. Oktober 2014 auf Bundestagsdrucksache 18/2724.

50. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)

Wie definiert die Bundesregierung den Begriff Mittelstandsbauch im Kontext des Tarifs der Einkommensteuer, und welche fiskalischen Effekte ergeben sich jeweils in den Jahren 2016 bis 2020 bei einer Anschaffung des Mittelstandsbauchs unter Fortgeltung aller übrigen Tarifeckwerte und Steuersätze (bitte durchschnittliche Entlastung differenziert nach Grund- und Splittingtabelle angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. Juni 2016

Der Begriff Mittelstandsbauch stammt aus den 1960-er Jahren. Damals war der Verlauf des Grenzsteuersatzes nicht linear, sondern folgte einer mathematischen Formel, deren graphische Darstellung eine bauchförmige Kurve formte. Die Grenzsteuersätze stiegen bis in den Bereich mittlerer Einkommen stark an, um danach weniger schnell anzusteigen.

Unter dem „Mittelstandsbauch“ werden in der Regel der steilere Anstieg des Grenzsteuersatzes im ersten Progressionsabschnitt und der flachere Anstieg der Grenzsteuersätze im zweiten Progressionsabschnitt verstanden.

Wie ein Tarif ohne „Mittelstandsbauch“ umgestaltet werden müsste, ist nicht klar definiert. Angaben zu möglichen Steuermindereinnahmen oder der durchschnittlichen Entlastung sind daher nicht möglich.

51. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)

Anhand welcher technischer Möglichkeiten kann die Finanzverwaltung nach § 122a Absatz 5 Satz 2 EStG in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens nachweisen, dass eine elektronische Benachrichtigung über einen bereitgestellten Verwaltungsakt der oder dem Steuerpflichtigen zugegangen ist, und wie ist zu verfahren, wenn die oder der Steuerpflichtige sich weigert, entsprechende elektronische Daten abzurufen (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. Juni 2016

Durch Artikel 1 Nummer 20 des vom Deutschen Bundestag am 12. Mai 2016 beschlossenen Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wird ein neuer § 122a in die Abgabenordnung (AO) eingeführt, der die Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten durch Bereitstellung zum elektronischen Datenabruf regelt. Diese Regelung wurde auf Empfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages (vgl. Bundestagsdrucksache 18/8434) gegenüber dem Regierungsentwurf wesentlich vereinfacht.

Die Bekanntgabe eines Steuerverwaltungsakts darf nur dann durch Bereitstellung zum elektronischen Datenabruf erfolgen, wenn der Adressat eingewilligt hat (§ 122a Absatz 1 AO). Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (§ 122a Absatz 2 Satz 1 AO), wobei der Widerruf erst zu dem Zeitpunkt wirksam wird, in dem er der Finanzbehörde zugegangen ist (§ 122a Absatz 2 Satz 2 AO).

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt nach § 122a Absatz 4 Satz 1 AO am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen (§ 122a Absatz 4 Satz 2 AO).

Aus technischer Sicht ist es derzeit nicht möglich, den Zugang einer elektronischen Benachrichtigung über einen zum Datenabruf bereitgestellten Verwaltungsakt, wie im Übrigen bei jeder elektronischen Nachricht, nachzuweisen. Der Nachweis des Zugangs kann aber wie im Fall der Bekanntgabe durch einfachen Brief (§ 122 Absatz 2 AO) durch andere Beweismittel (z. B. Zeugenaussagen oder Indizien) erfolgen. Der Nachweis des Zugangs der Benachrichtigung kann aber nicht durch einen Anscheinsbeweis geführt werden.

Kann die Finanzbehörde den von der abrufberechtigten Person bestrittenen Zugang der Benachrichtigung weder technisch noch durch andere Beweismittel nachweisen, gilt der Verwaltungsakt nach § 122a Absatz 4 Satz 3 AO an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat. Die Vornahme des Datenabrufs wird dazu protokolliert.

52. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

In welchem Umfang wird die Erhebung von Quellensteuern auf Zahlungen ins Ausland durch EU-rechtliche Vorgaben beschränkt, und inwiefern eignet sich nach Ansicht der Bundesregierung die Erhebung von Quellensteuern zur Bekämpfung von internationaler Steuerflucht und Steuerhinterziehung (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. Juni 2016

Die Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedsstaaten (ZLRL) untersagt jede Form der Besteuerung (insbesondere die Erhebung einer Quellenbesteuerung), sofern der Nutzungsberechtigte der Zinsen oder Lizenzgebühren ein Unternehmen eines anderen EU-Mitgliedstaates oder eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Betriebsstätte eines Unternehmens eines EU-Mitgliedstaates ist.

Sinn und Zweck der im Jahr 2003 geschaffenen Richtlinie ist es, eine Doppelbesteuerung bei grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb der EU zu vermeiden. Die tatsächlichen Verhältnisse haben sich indes nach Verabschiedung der Richtlinie verändert. Beispielsweise haben einige EU-Mitgliedstaaten sog. Patentboxen eingeführt, die im Ergebnis die einmalige Besteuerung im EU-Mitgliedstaat des Nutzungsberechtigten so stark reduzierten, dass kaum mehr von einer wirklichen Besteuerung gesprochen werden kann. Es ergeben sich vielmehr in Anwendung der für die EU-Mitgliedstaaten verbindlichen Richtlinie unbesteuerte oder nahezu unbesteuerte Einkünfte. Dies ist mit dem Sinn und Zweck der Richtlinie unvereinbar, die eben nur die Doppelbesteuerung verhindern, aber nicht die Nichtbesteuerung fördern will. Vor diesem Hintergrund ist die ZLRL eine wesentliche Ursache für Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen (BEPS) innerhalb der EU. Die Bundesregierung setzt sich daher nachdrücklich für eine Reform der Richtlinie ein, sodass das Quellenbesteuerungsrecht des Quellenstaates wiederaufleben soll, wenn der Empfängerstaat nicht oder unangemessen niedrig besteuert. Allerdings laufen die Diskussionen auf EU-Ebene hierzu kontrovers, da auch weiterhin viele EU-Mitgliedstaaten diesen Vorschlägen sehr kritisch gegenüberstehen, die Nichtbesteuerung bzw. die Niedrigbesteuerung von Zins- und Lizenzeinnahmen als eine der wesentlichen Ursachen für EU-BEPS auszuräumen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

53. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern hält es die Bundesregierung für unions- und verfassungsrechtlich vertretbar und integrationspolitisch geboten, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die in Deutschland die Schule besuchen, zukünftig unter Umständen von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auszuschließen (vgl. Referentenentwurf der Bundesregierung – Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII), obwohl nach Artikel 3 Absatz 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU Kinder eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers und der Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich ausübt, auch nach dem Tod oder Wegzug des Unionsbürgers, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, bis zum Abschluss einer Ausbildung ihr Aufenthaltsrecht behalten, wenn sich die Kinder im Bundesgebiet befinden und eine Ausbildungseinrichtung besuchen und daher nach wie vor leistungsberechtigt sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Juni 2016

Es trifft zu, dass zurzeit Regelungsbedarf in Bezug auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII für Unionsbürger geprüft wird. Derzeit laufen dazu Abstimmungsgespräche innerhalb der Bundesregierung.

54. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Welche mit dem deutsch-spanischen Vertrag über die Kriegsopferversorgung aus dem Jahr 1962 (vgl. Bundestagsdrucksache IV/718) vergleichbaren Verträge, aus denen sich für ehemalige Nazi-Kollaborateure aus anderen Ländern Ansprüche auf Versorgungsleistungen durch die Bundesrepublik Deutschland ergeben, hat die Bundesregierung nach Ende des Zweiten Weltkriegs abgeschlossen (bitte nach Jahr und Vertragsstaaten aufschlüsseln), und ehemalige Mitglieder welcher Verbände bzw. Freiwilligenverbände können auf Grundlage dieser Verträge Ansprüche auf Versorgungsleistungen geltend machen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 3. Juni 2016

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde neben dem in der Frage erwähnten deutsch-spanischen Vertrag ein weiterer völkerrechtlicher Vertrag abgeschlossen: Der Vertrag vom 7. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, ratifiziert mit Gesetz vom 10. März 1964 (BGBl. 1964 II S. 220), geändert durch den Zusatzvertrag vom 7. Februar 1969 zur Durchführung und Ergänzung des Vertrags vom 7. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, ratifiziert mit Gesetz vom 27. April 1970 (BGBl. 1970 II S. 197).

Auf konkrete Truppenverbände bzw. Freiwilligenverbände wird in dem Vertrag nicht eingegangen.

55. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.)

Plant die Bundesregierung Ausnahmen hinsichtlich einer Unterbrechung bzw. Verkürzung von den in § 5 des Arbeitszeitgesetzes festgelegten Ruhezeiten, und wenn ja, soll dies künftig über Öffnungsklauseln auf tariflicher und/oder betrieblicher Ebene geregelt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Juni 2016

Die Bundesregierung plant derzeit keine Änderung der gesetzlich festgelegten Ruhezeiten.

Die Gestaltung der Arbeitszeit einschließlich der Ruhezeiten ist ein zentrales Thema des Dialogprozesses Arbeiten 4.0 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Gewerkschaften, Verbände, Institutionen und Unternehmen sind intensiv in diesen Dialogprozess eingebunden.

Der Dialogprozesses soll Ende 2016 mit einem Weißbuch Arbeiten 4.0 seinen Abschluss finden. In diesem Dokument sollen sich die gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse aus dem Dialog wiederfinden und Gestaltungsoptionen erörtert werden.

56. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.)

Führt das im Gesetzentwurf zur Novelle des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) eingeräumte Widerspruchsrecht nach § 9 im Fall illegaler Arbeitnehmerüberlassung dazu, dass die Rechtsfolge eines fingierten Arbeitsverhältnisses mit dem illegalen Entleiher nicht wirksam wird, und bedeutet das nach Auffassung der Bundesregierung, dass der betroffene Arbeitnehmer diese Festhaltenserklärung wirksam direkt bei Arbeitsaufnahme abgibt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Juni 2016

Der Entwurf eines AÜG und anderer Gesetze sieht in § 9 Absatz 1 Nummer 1 des AÜG-E vor, dass bei illegaler Arbeitnehmerüberlassung, also Arbeitnehmerüberlassung ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 1 AÜG, der Arbeitsvertrag zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer unwirksam ist. Dies entspricht der derzeitigen Rechtslage. Neu ist, dass die Unwirksamkeit nicht eintritt, wenn die betroffene Leiharbeitnehmerin oder der betroffene Leiharbeitnehmer schriftlich erklärt, an dem Arbeitsvertrag mit dem Verleiher festzuhalten. Diese Erklärung ist bis zum Ablauf eines Monats nach dem zwischen dem Verleiher und dem Entleiher für den Beginn der Überlassung vorgesehenen Zeitpunkt gegenüber dem Verleiher oder dem Entleiher abzugeben. Tritt die Unwirksamkeit erst nach Aufnahme der Tätigkeit beim Entleiher ein, so beginnt die Frist mit dem Eintritt der Unwirksamkeit.

§ 9 Absatz 2 AÜG-E regelt, dass eine vor Beginn der genannten Frist nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 AÜG-E abgegebene Erklärung unwirksam ist. Mit dieser Regelung soll der Missbrauch vorsorglicher Widersprüche bei Vertragsabschluss oder Einsatzbeginn wirksam vermieden werden.

Übt die Leiharbeitnehmerin oder der Leiharbeitnehmer das Widerspruchsrecht aus, tritt die Unwirksamkeit des Arbeitsverhältnisses zwischen Verleiher und Leiharbeitskraft nach § 9 AÜG-E nicht ein und ein Arbeitsverhältnis zwischen Leiharbeitskraft und Entleiher wird nach § 10 Absatz 1 Satz 1 AÜG-E nicht fingiert. Das im Gesetzentwurf vorgesehene Widerspruchsrecht der Leiharbeitnehmerin oder des Leiharbeitnehmers schützt deren Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes. Im Regelfall der unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung liegt es im Interesse der Leiharbeitskraft, dass gesetzlich ein Arbeitsverhältnis zum Entleiher fingiert wird. Es sind allerdings Konstellationen denkbar, in denen Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer an ihrem Arbeitsverhältnis zum Verleiher festhalten wollen, obwohl dieser nicht über die erforderliche Erlaubnis verfügt. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn nur im Betrieb des Verleihers nach § 23 Absatz 1 des Kündigungsschutzgesetzes die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden. Denkbar ist auch, dass im Betrieb des Verleihers eine ordentliche Kündigung kraft Vereinbarung oder kraft Gesetzes ausgeschlossen ist oder sich das Unternehmen des Entleihers in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet (Bundesratsdrucksache 294/16, S. 21).

57. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit von Frauen und Männern in der Altersgruppe 50 plus (bitte in Fünfjahresschritten – 50 bis unter 55 Jahren usw. – sowie unter Angabe des jeweiligen Anteils Langzeitarbeitsloser darstellen bzw. aufschlüsseln), und wie hoch ist die jeweilige Aktivierungsquote von Frauen und Männern in der Altersgruppe 50 plus (wenn möglich ebenfalls in Fünfjahresschritten darstellen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Juni 2016

Die Verweildauern in der Arbeitslosigkeit können als abgeschlossene und als bisherige Dauer in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfasst und ausgewertet werden.

Als abgeschlossene Dauer versteht sich die Zeitspanne zwischen dem Beginn und dem Ende der Arbeitslosigkeitsperiode von Personen, die im Berichtsmonat die Arbeitslosigkeit beendet haben (Abgänge).

Bei der bisherigen Dauer handelt es sich hingegen um die Zeit der Arbeitslosigkeit, die seit Beginn der Arbeitslosigkeit bis zum Stichtag des jeweiligen Berichtsmonats zurückgelegt ist. Die Angabe bezieht sich auf den zum jeweiligen Stichtag vorhandenen Bestand an Arbeitslosen.

Bei Langzeitarbeitslosen handelt es sich um Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits länger als ein Jahr arbeitslos sind.

Die 50- bis unter 65-jährigen Personen, die im Mai 2016 ihre Arbeitslosigkeit beendeten, waren im Durchschnitt 55 Wochen arbeitslos (abgeschlossene Dauer), im Vergleich zu 39 Wochen bei allen abgegangenen Arbeitslosen. Bei den älteren Männern lag der Wert bei 52 Wochen und bei den älteren Frauen bei 58 Wochen.

Weitere Ergebnisse zur abgeschlossenen Dauer und Ergebnisse zur bisherigen Dauer der Arbeitslosigkeit können den Tabellen 1 und 2 im Anhang entnommen werden.

Mit einer Aktivierungsquote ist im Allgemeinen das Verhältnis der Anzahl der Teilnehmenden an Maßnahmen der Arbeitsförderung zur Gesamtzahl der zu aktivierenden Personen gemeint. Sie gibt an, welcher Anteil der Arbeitsuchenden zu einem bestimmten Zeitpunkt Förderleistungen erhält.

Die Aktivierungsquoten werden dabei unterschiedlich abgegrenzt. Hier abgebildet wird die Aktivierungsquote 1 (AQ 1), die wie folgt definiert ist:

$$\text{AQ 1} = \frac{\text{Maßnahmeteilnehmer}}{\text{Maßnahmeteilnehmer + Arbeitslose}} \text{ x 100.}$$

Die AQ 1 der 50- bis unter 65-jährigen Personen lag im Februar 2016 (jüngere Daten liegen nicht vor) bei 11 Prozent im Vergleich zu 16,3 Prozent bei einer altersübergreifenden Betrachtung. Bei den älteren Männern lag der Wert bei 11,2 Prozent und bei den älteren Frauen bei 10,7 Prozent.

Weitere Ergebnisse können der beigefügten Tabelle 3 im Anhang entnommen werden:

Tabelle 1: Bestand an Arbeitslosen nach Geschlecht, Alter und Dauer

Deutschland
Februar und Mai 2016

Geschlecht	Alter	Februar 2016				Mai 2016			
		Arbeitslose		dar.: Langzeitarbeitslose		Arbeitslose		dar.: Langzeitarbeitslose	
		Insgesamt	bisherige Dauer in Wochen	Insgesamt	Anteil Spalte 3 an Spalte 1 in %	Insgesamt	bisherige Dauer in Wochen	Insgesamt	Anteil Spalte 7 an Spalte 5 in %
		1	2	3	4	5	6	7	8
Insgesamt	Insgesamt	2.911.165	68	1.044.318	35,9	2.664.014	72	1.006.676	37,8
	50 bis unter 65 Jahre	980.079	90	445.171	45,4	889.918	97	430.942	48,4
	50 bis unter 55 Jahre	381.551	87	164.492	43,1	341.251	95	158.740	46,5
	55 bis unter 60 Jahre	360.582	98	171.359	47,5	326.855	106	166.454	50,9
	60 bis unter 65 Jahre	237.946	83	109.320	45,9	221.812	86	105.748	47,7
Männer	Insgesamt	1.635.011	63	553.492	33,9	1.468.235	69	532.556	36,3
	50 bis unter 65 Jahre	550.140	85	242.128	44,0	489.281	94	234.234	47,9
	50 bis unter 55 Jahre	215.502	83	90.419	42,0	188.255	93	87.416	46,4
	55 bis unter 60 Jahre	200.821	93	92.282	46,0	177.743	102	89.251	50,2
	60 bis unter 65 Jahre	133.817	77	59.427	44,4	123.283	82	57.567	46,7
Frauen	Insgesamt	1.276.153	74	490.826	38,5	1.195.777	77	474.120	39,6
	50 bis unter 65 Jahre	429.939	97	203.043	47,2	400.637	101	196.708	49,1
	50 bis unter 55 Jahre	166.049	92	74.073	44,6	152.996	97	71.324	46,6
	55 bis unter 60 Jahre	159.761	105	79.077	49,5	149.112	110	77.203	51,8
	60 bis unter 65 Jahre	104.129	90	49.893	47,9	98.529	92	48.181	48,9

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2: Abgang von Arbeitslosen nach Geschlecht, Alter und Dauer

Deutschland
Februar und Mai 2016

Geschlecht	Alter	Februar 2016				Mai 2016			
		Arbeitslose		dar.: Langzeitarbeitslose		Arbeitslose		dar.: Langzeitarbeitslose	
		Insgesamt	abgeschlossene Dauer in Wochen	Insgesamt	Anteil Spalte 3 an Spalte 1 in %	Insgesamt	abgeschlossene Dauer in Wochen	Insgesamt	Anteil Spalte 7 an Spalte 5 in %
		1	2	3	4	5	6	7	8
Insgesamt	Insgesamt	685.889	37	123.027	17,9	657.428	39	121.713	18,5
	50 bis unter 65 Jahre	172.972	53	44.525	25,7	169.164	55	44.865	26,5
	50 bis unter 55 Jahre	77.949	46	16.883	21,7	74.355	49	16.799	22,6
	55 bis unter 60 Jahre	61.998	55	16.122	26,0	60.677	58	16.388	27,0
	60 bis unter 65 Jahre	33.025	64	11.520	34,9	34.132	62	11.678	34,2
Männer	Insgesamt	382.457	34	64.083	16,8	376.918	36	65.297	17,3
	50 bis unter 65 Jahre	93.087	50	23.082	24,8	93.138	52	24.131	25,9
	50 bis unter 55 Jahre	41.830	44	8.807	21,1	40.613	47	9.077	22,3
	55 bis unter 60 Jahre	33.260	52	8.309	25,0	33.448	55	8.756	26,2
	60 bis unter 65 Jahre	17.997	60	5.966	33,1	19.077	59	6.298	33,0
Frauen	Insgesamt	303.432	40	58.944	19,4	280.510	42	56.416	20,1
	50 bis unter 65 Jahre	79.885	56	21.443	26,8	76.026	58	20.734	27,3
	50 bis unter 55 Jahre	36.119	49	8.076	22,4	33.742	51	7.722	22,9
	55 bis unter 60 Jahre	28.738	60	7.813	27,2	27.229	61	7.632	28,0
	60 bis unter 65 Jahre	15.028	68	5.554	37,0	15.055	67	5.380	35,7

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 3: Aktivierungsquoten (AQ1) [1) 2)] nach ausgewählten Altersstrukturen und nach Geschlecht

Deutschland (Gebietsstand Mai 2016)

Januar 2016, Februar 2016

Altersstruktur	Aktivierungsquote		
	Februar 2016		
	Insgesamt	Männer	Frauen
	1	2	3
Insgesamt	16,3	15,9	16,7
50 bis unter 65 Jahre	11,0	11,2	10,7
50 bis unter 55 Jahre	13,7	13,4	14,0
55 bis unter 60 Jahre	10,8	11,2	10,1
60 bis unter 65 Jahre	6,7	7,4	5,8

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Weitere Informationen zur Aktivierungsquote können dem Methodenbericht vom Juli 2013, S. 9 ff. entnommen werden (siehe u.a. Link):
http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Foerderstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Aktivierung-Rechtskreise-SGBIII-und-SGBII-Zweite-Aktualisierung.pdf

2) Die arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote ergibt sich aus der Anzahl der Teilnehmer an Maßnahmen der Arbeitsförderung / (Teilnehmer an Maßnahmen der Arbeitsförderung + Arbeitslosen) * 100.

58. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Personen werden nach Kenntnisstand der Bundesregierung nach den Änderungen des Bundesteilhabegesetzes und des Dritten Pflegestärkungsgesetzes zukünftig sowohl Leistungen der Eingliederungshilfe als auch Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, und wie verändert sich die Zahl dieses Personenkreises im Vergleich zur jetzigen Situation (jeweils ohne Berücksichtigung der Effekte, die durch die Änderungen der Einkommens- und Vermögensanrechnung entstehen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 8. Juni 2016

Nach einer Sonderauswertung der SGB-XII-Statistik des Statistischen Bundesamtes bezogen am 31. Januar 2013 1,8 Prozent bzw. rund 5 000 Bezieher von Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen gleichzeitig Hilfe zur Pflege, in Einrichtungen waren es 0,5 Prozent bzw. 2 300 Personen. Die geplanten Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz und das Dritte Pflegestärkungsgesetz sehen in den jeweiligen Rechtsbereichen Reformen grundlegenderer Art vor, weshalb die Veränderung des Personenkreises von vielen Faktoren abhängt. Im Übrigen ist die Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

59. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie erklärt die Bundesregierung, dass der Anspruch auf Assistenz bei ehrenamtlicher Tätigkeit auf „angemessene Aufwendungen für eine notwendige […] Unterstützung aus dem familiären, befreundeten oder nachbarschaftlichen Umfeld […], soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann“, beschränkt werden soll, und welche Folgen für das ehrenamtliche Engagement von Menschen mit Behinderungen ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung durch diese Regelung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 8. Juni 2016

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes werden auch Regelungen zur Ausgestaltung der sozialen Teilhabe vorgeschlagen. Bei der sozialen Teilhabe werden neben einem grundsätzlich offenen Leistungskatalog auch die Grundlagen der Assistenzleistungen konkretisiert. Die in dem Referentenentwurf enthaltenen Regelungen sind innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt. Das Ergebnis der Ressortabstimmung bleibt abzuwarten.

60. Abgeordnete
Azize Tank
(DIE LINKE.)

Welche Hinweise hat die Bundesregierung darüber, ob sich die seit 2013 geltende Regelung für den Abschluss gerichtlicher Vergleiche im schriftlichen Weg (§ 101 Absatz 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes – SGG) in der sozialgerichtlichen Praxis gegenüber der Anwendung der ähnlichen Vorschrift der Zivilprozessordnung (§ 278 Absatz 6 ZPO) bewährt hat bzw. ob es durch Einführung des § 101 Absatz 1 Satz 2 SGG zu Verfahrensbeschleunigungen und zur Vermeidung von Gerichtsterminen gekommen ist, und falls nicht, gedenkt die Bundesregierung eine Gesetzesänderung zu initiieren, den 2013 eingeführten § 101 Absatz 1 Satz 2 SGG durch einen Verweis auf § 278 Absatz 6 ZPO zu ersetzen (vgl. auch Schriftliche Stellungnahme und Reformvorschläge des Deutschen Gewerkschaftsbunds zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 30. Mai 2016 zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung, Ausschussdrucksache 18(11)640)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 8. Juni 2016

Die Regelung des § 101 Absatz 1 Satz 2 SGG wurde mit dem Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-NOG) in das SGG übernommen. Grundlage hierfür waren die von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister mit der Bitte um Umsetzung übermittelten „Änderungsvorschläge auf dem Gebiet des Sozialprozessrechts“ vom 22. Mai 2012. Im Rahmen der Beteiligung der Verbände zur Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens zum BUK-NOG hatten diese keine Bedenken gegen den Regelungsvorschlag erhoben.

Es ist beabsichtigt, die sozialgerichtliche Praxis um Stellungnahme zu den Auswirkungen der Regelung zu bitten.

61. Abgeordnete
Azize Tank
(DIE LINKE.)

Welche Hinweise hat die Bundesregierung über den prozentualen Umfang, die Gesamthöhe bzw. die Anzahl der Förderung von erwerbsfähigen Personen durch ein Einstiegsgeld nach § 16b SBG II, wodurch diese Personen dauerhaft in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vermittelt werden, auch im Vergleich mit allen anderen Eingliederungsmaßnahmen, mithilfe derer Personen den Leistungsbezug von Hartz IV verlassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Juni 2016

Die Anfrage kann (näherungsweise) anhand von Informationen aus den Eingliederungsbilanzen beantwortet werden. Im Rahmen der Eingliederungsbilanzen werden Ergebnisse zu Eingliederungsmaßnahmen von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Rechtskreis des SGB II jährlich aufbereitet und können im Vergleich zueinander betrachtet werden. Aktuelle Daten liegen derzeit bis zum Jahr 2014 vor. Ergebnisse für das Jahr 2015 erscheinen voraussichtlich im Juli 2016.

Demnach wurden im Verlauf des Jahres 2014 beim Einstiegsgeld zur Förderung der Aufnahme einer abhängigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (in der Übersicht: Einstiegsgeld bei abhängiger sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit) 30 071 Zugänge gezählt, beim „Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit“ 4 717 Zugänge.

Tabelle 1:
Leistungen zur Eingliederung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen
Deutschland (Gebietsstand März 2015)
Berichtsjahr 2014, Datenstand März 2015

Zugang- Jahressumme 1)

	insgesamt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personengruppen 3)					
		Insgesamt 4)	Langzeit-arbeitslose (§ 18 Abs.1 SGB III)	Schwerbe-hinderte/ Gleichge-stellte	Ältere (50 Jahre und älter)	Berufs-rück-kehrende	Gering-qualifi-zierte 5)
	1	2	3	4	5	6	7
Arbeitslose Rechtskreis SGB II	4.102.335	3.143.818	X	205.110	953.763	67.476	2.432.585
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	**1.824.601**	**1.295.633**	**462.619**	**70.687**	**370.125**	**29.864**	**866.770**
Förderung aus dem Vermittlungsbudget 2)	994.079	667.780	246.354	39.860	242.765	16.048	395.716
Maßnahmen z. Aktivierung u. beruflichen Eingliederung 2)	811.864	616.712	212.048	26.739	126.627	13.621	465.492
dav. Maßnahmen bei einem Träger 2)	646.385	505.874	175.727	21.293	103.241	10.439	389.381
dar. Aktiv.-u.Vermittl.gutschein durch priv. Arbeitsverm. 2)	22.518	14.993	5.576	746	3.957	271	9.520
Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	165.479	110.838	36.321	5.446	23.386	3.182	76.111
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) 2)	17.580	10.207	3.920	3.279	464	186	5.238
dav. Förderung aus dem Vermittlungsbudget 2)	9.340	4.972	2.003	1.935	315	105	2.082
Maßnahmen z. Aktivierung u. beruflichen Eingliederung 2)	8.240	5.235	1.917	1.344	149	81	3.156
Probebeschäftigung behinderter Menschen	1.050	913	293	795	267	9	311
Arbeitshilfen für behinderte Menschen 2)	28	21	4	14	*	-	13
B Berufswahl und Berufsausbildung	**19.751**	**18.038**	**1.412**	**360**	**143**	**119**	**17.794**
Ausbildungsbegleitende Hilfen	3.111	2.710	42	50	4	11	2.692
Außerbetriebliche Berufsausbildung	9.166	8.396	864	87	30	83	8.308
Ausbildungszuschüsse f. behinderte u. schwerbehinderte Menschen	501	468	32	159	*	*	437
Einstiegsqualifizierung	6.939	6.436	466	53	100	24	6.342
Zuschuss f. Schwerbehinderte i. Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	34	28	8	11	7	-	15
C Berufliche Weiterbildung	**149.791**	**106.626**	**38.986**	**4.488**	**18.953**	**3.381**	**75.697**
Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung	146.445	104.827	38.154	4.010	18.878	3.332	74.810
allgemeine Maßn. z. beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen	3.187	1.703	820	447	64	42	815
Arbeitsentgeltzuschuss bei berufl. Weiterbildung Beschäftigter	159	96	12	31	11	7	72
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	**129.401**	**83.509**	**26.572**	**7.154**	**27.284**	**2.283**	**49.242**
Eingliederungszuschuss	77.032	48.783	17.239	2.897	15.553	1.491	28.244
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	3.222	3.116	607	2.940	1.117	16	1.013
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	30.071	19.989	6.402	883	5.982	532	12.893
Beschäftigungszuschuss (Restabw.)	-	-	-	-	-	-	-
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	4.717	2.945	1.313	129	869	75	1.552
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen 2)	14.359	8.676	1.011	305	3.763	169	5.540
E besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen	**4.565**	**2.626**	**725**	**1.005**	**42**	**49**	**1.644**
besondere Maßn. z. beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen	4.565	2.626	725	1.005	42	49	1.644
F Beschäftigung schaffende Maßnahmen	**269.014**	**228.208**	**71.185**	**16.043**	**95.332**	**4.379**	**157.240**
Arbeitsgelegenheiten	260.685	221.038	69.588	15.410	90.838	4.287	152.999
dav. Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante	260.685	221.038	69.588	15.410	90.838	4.287	152.999
Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (Restabw.)	-	-	-	-	-	-	-
Förderung von Arbeitsverhältnissen	8.329	7.170	1.597	633	4.494	92	4.241
G Freie Förderung	**39.048**	**31.141**	**7.859**	**1.461**	**5.901**	**670**	**24.944**
Freie Förderung SGB II 2)	39.048	31.141	7.859	1.461	5.901	670	24.944
Summe (A, B, C, D, E, F, G)	**2.436.171**	**1.765.781**	**609.358**	**101.198**	**517.780**	**40.745**	**1.193.331**

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die gesetzlichen Grundlagen der einzelnen Instrumente können der Anlage 1 zu den Methodischen Erläuterungen und Hinweisen entnommen werden.
Die Förderdaten wurden durch Meldungen aus den IT Fachverfahren der BA und auf Basis der nach § 51b SGB II von den zkT an die BA-Statistik übermittelten Daten ermittelt (per XSozial-BA-SGB II geliefert, keine Schätzwerte und ohne Hochrechnung). Die Daten zu Arbeitslosen enthalten Daten aus den IT-Vermittlungssystemen der BA, Meldungen der zugelassenen kommunalen Träger (per XSozial-BA-SGB II geliefert) sowie Schätzwerte für zugelassene kommunale Träger, sofern keine Meldung vorlag.
2) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.
3) Personengruppen nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB III.
4) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.
5) Personen mit geringer Qualifikation können nach der in § 81 Abs. 2 SGB III beschriebenen Abgrenzung ausgewertet werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Merkmale "letzte abgeschlossene Berufsausbildung" oder "berufsentfremdet" (§ 81 Abs. 2 Nr.1 und Nr. 2 SGB III) von einzelnen zkT noch nicht vollständig übermittelt wurden und die Ausprägung "berufsentfremdet" bei den IT-Fachverfahren der BA unterzeichnet ist und daher auch die Angabe zu den Personen mit geringer Qualifikation insgesamt unterzeichnet ist.

Der jahresdurchschnittliche Bestand belief sich bei „abhängiger sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit“ auf 8 646 Teilnahmen, bei „selbständiger Erwerbstätigkeit“ auf 3 409 Teilnahmen.

Tabelle 2:
Leistungen zur Eingliederung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen
Deutschland (Gebietsstand März 2015)
Berichtsjahr 2014, Datenstand März 2015

Bestand- Jahresdurchschnitt 1)

	insgesamt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personengruppen 3)					
		insgesamt 4)	Langzeit-arbeitslose (§ 18 Abs.1 SGB III)	Schwerbe-hinderte/ Gleichge-stellte	Ältere (50 Jahre und älter)	Berufs-rück-kehrende	Gering-qualifi-zierte 5)
	1	2	3	4	5	6	7
Arbeitslose Rechtskreis SGB II	1.965.164	1.683.727	950.597	112.751	587.326	34.291	1.144.463
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	**136.802**	**111.210**	**39.829**	**5.779**	**23.813**	**2.463**	**84.924**
Förderung aus dem Vermittlungsbudget 2)	X	X	X	X	X	X	X
Maßnahmen z. Aktivierung u. beruflichen Eingliederung 2)	135.152	110.001	39.409	5.364	23.734	2.445	84.195
dav. Maßnahmen bei einem Träger 2)	129.118	105.787	38.060	5.134	23.001	2.343	81.149
dar. Aktiv.-u.Vermittl.gutschein durch priv. Arbeitsverm. 2)	X	X	X	X	X	X	X
Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	6.034	4.214	1.349	230	733	103	3.046
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) 2)	X	X	X	X	X	X	X
dav. Förderung aus dem Vermittlungsbudget 2)	X	X	X	X	X	X	X
Maßnahmen z. Aktivierung u. beruflichen Eingliederung 2)	1.441	1.028	360	256	28	16	667
Probebeschäftigung behinderter Menschen	209	181	61	159	51	2	62
Arbeitshilfen für behinderte Menschen 2)	X	X	X	X	X	X	X
B Berufswahl und Berufsausbildung	**21.943**	**20.150**	**1.428**	**498**	**34**	**137**	**19.952**
Ausbildungsbegleitende Hilfen	2.400	2.141	21	35	1	6	2.130
Außerbetriebliche Berufsausbildung	14.649	13.476	1.123	111	8	114	13.367
Ausbildungszuschüsse f. behinderte u. schwerbehinderte Menschen	1.127	1.046	43	323	1	2	1.002
Einstiegsqualifizierung	3.756	3.476	240	25	22	14	3.448
Zuschuss f. Schwerbehinderte i. Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	12	10	1	5	2	-	6
C Berufliche Weiterbildung	**65.400**	**46.909**	**17.578**	**1.855**	**5.031**	**1.968**	**34.913**
Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung	62.956	45.685	17.036	1.546	4.998	1.929	34.293
allgemeine Maßn. z. beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen	2.337	1.168	537	302	26	31	579
Arbeitsentgeltzuschuss bei berufl. Weiterbildung Beschäftigter	107	57	5	7	7	7	41
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	**53.894**	**37.123**	**11.772**	**5.879**	**15.097**	**893**	**19.033**
Eingliederungszuschuss	30.777	20.471	7.459	1.609	8.135	579	10.624
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	3.610	3.509	737	3.324	1.310	24	1.132
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	8.646	5.769	2.009	277	1.695	167	3.672
Beschäftigungszuschuss (Restabw.)	4.262	3.421	405	519	2.540	27	1.345
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	3.409	2.093	1.044	97	595	59	1.033
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen 2)	3.190	1.860	119	54	822	37	1.227
E besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen	**3.285**	**1.798**	**373**	**664**	**20**	**35**	**1.209**
besondere Maßn. z. beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen	3.285	1.798	373	664	20	35	1.209
F Beschäftigung schaffende Maßnahmen	**106.027**	**90.065**	**27.538**	**6.795**	**43.666**	**1.750**	**58.357**
Arbeitsgelegenheiten	96.828	82.133	25.563	6.077	38.624	1.649	53.797
dav. Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante	96.731	82.042	25.539	6.068	38.550	1.649	53.768
Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (Restabw.)	97	91	24	10	74	1	29
Förderung von Arbeitsverhältnissen	9.199	7.932	1.975	718	5.042	101	4.560
G Freie Förderung	**12.663**	**10.589**	**3.252**	**465**	**2.129**	**252**	**8.250**
Freie Förderung SGB II 2)	12.663	10.589	3.252	465	2.129	252	8.250
Summe (A, B, C, D, E, F, G)	**400.013**	**317.844**	**101.770**	**21.936**	**89.789**	**7.498**	**226.639**

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die gesetzlichen Grundlagen der einzelnen Instrumente können der Anlage 1 zu den Methodischen Erläuterungen und Hinweisen entnommen werden. Die Förderdaten wurden durch Meldungen aus den IT Fachverfahren der BA und auf Basis der nach § 51b SGB II von den zkT an die BA-Statistik übermittelten Daten ermittelt (per XSozial-BA-SGB II geliefert, keine Schätzwerte und ohne Hochrechnung). Die Daten zu Arbeitslosen enthalten Daten aus den IT-Vermittlungssystemen der BA, Meldungen der zugelassenen kommunalen Träger (per XSozial-BA-SGB II geliefert) sowie Schätzwerte für zugelassene kommunale Träger, sofern keine Meldung vorlag.
2) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.
3) Personengruppen nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB III.
4) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.
5) Personen mit geringer Qualifikation können nach der in § 81 Abs. 2 SGB III beschriebenen Abgrenzung ausgewertet werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Merkmale "letzte abgeschlossene Berufsausbildung" oder "berufsentfremdet" (§ 81 Abs. 2 Nr.1 und Nr. 2 SGB III) von einzelnen zkT noch nicht vollständig übermittelt wurden und die Ausprägung "berufsentfremdet" bei den IT-Fachverfahren der BA unterzeichnet ist und daher auch die Angabe zu den Personen mit geringer Qualifikation insgesamt unterzeichnet ist.

Im gleichen Jahr wurden für Einstiegsgeld bei abhängiger sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit 22 071 Austritte gezählt, d. h. in diesem Umfang endete die Förderung. Für 64,9 Prozent davon konnte sechs Monate später eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen werden.

Tabelle 3:
Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten
Eingliederungsquote
Deutschland (Gebietsstand März 2015)
Berichtsjahr 2014, Datenstand Juli 2015

Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen insgesamt (7/2013 - 6/2014) 1)

	Insgesamt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personengruppen [2]					
		Insgesamt [3]	Langzeit-arbeitslose (§ 18 Abs.1 SGB III)	Schwerbe-hinderte/ Gleichge-stellte	Ältere (50 Jahre und älter)	Berufs-rück-kehrende	Gering-qualifi-zierte [4]
	1	2	3	4	5	6	7
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	**1.829.191**	**1.264.231**	**447.031**	**70.434**	**370.263**	**30.410**	**828.507**
Förderung aus dem Vermittlungsbudget [5]	1.028.013	677.235	250.375	40.334	248.248	16.876	393.376
Maßnahmen z. Aktivierung u. beruflichen Eingliederung [5]	778.406	574.336	192.183	25.501	121.512	13.336	428.657
dav. Maßnahmen bei einem Träger [5]	608.630	463.734	156.663	20.087	98.105	10.040	353.468
dar. Aktiv.-u.Vermittl.gutschein durch priv. Arbeitsverm. [5]	23.585	15.246	5.681	735	3.938	265	9.693
Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	169.776	110.602	35.520	5.414	23.407	3.296	75.189
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) [5]	21.887	11.927	4.266	3.977	344	192	6.264
dav. Förderung aus dem Vermittlungsbudget [5]	12.278	6.223	2.347	2.441	248	104	2.740
Maßnahmen z. Aktivierung u. beruflichen Eingliederung [5]	9.609	5.704	1.919	1.536	96	88	3.524
Probebeschäftigung behinderter Menschen	849	704	201	597	158	6	197
Arbeitshilfen für behinderte Menschen [5]	36	29	6	25	*	-	13
B Berufswahl und Berufsausbildung	**24.515**	**20.776**	**1.228**	**331**	**75**	**131**	**20.477**
Ausbildungsbegleitende Hilfen	3.803	3.170	39	47	*	18	3.142
Außerbetriebliche Berufsausbildung	12.591	10.559	749	104	15	82	10.423
Ausbildungszuschüsse f. behinderte u. schwerbehinderte Menschen	594	484	23	125	-	*	460
Einstiegsqualifizierung	7.513	6.554	416	49	57	29	6.450
Zuschuss f. Schwerbehinderte i. Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	14	9	*	6	*	-	*
C Berufliche Weiterbildung	**143.094**	**98.062**	**34.192**	**4.366**	**17.261**	**3.513**	**68.924**
Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung	139.081	96.085	33.394	3.744	17.200	3.464	67.923
allgemeine Maßn. z. beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen	3.917	1.906	794	582	56	49	946
Arbeitsentgeltzuschuss bei berufl. Weiterbildung Beschäftigter	96	71	4	40	5	-	55
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	***122.879***	***76.980***	***23.671***	***6.866***	***27.165***	***2.178***	***43.209***
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne ESG Selbst. u. LES [6]	**101.780**	**64.259**	**21.091**	**6.364**	**22.100**	**1.872**	**35.481**
Eingliederungszuschuss	74.963	45.925	15.978	2.573	15.944	1.392	25.251
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	3.274	3.148	613	2.944	1.004	26	939
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	22.071	13.924	4.364	687	4.217	444	8.666
Beschäftigungszuschuss (Restabw.)	1.472	1.262	136	160	935	10	625
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit [6]	6.077	3.692	1.658	155	1.086	114	1.945
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen [5] [6]	15.022	9.029	922	347	3.979	192	5.783
E besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen	**4.525**	**2.482**	**611**	**922**	**36**	**53**	**1.576**
besondere Maßn. z. beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen	4.525	2.482	611	922	36	53	1.576
F Beschäftigung schaffende Maßnahmen	**284.416**	**236.267**	**66.928**	**16.210**	**100.548**	**4.452**	**160.513**
Arbeitsgelegenheiten	278.909	231.608	65.913	15.753	97.740	4.388	157.810
dav. Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante	278.385	231.143	65.799	15.726	97.398	4.375	157.639
Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (Restabw.)	524	465	114	27	342	13	171
Förderung von Arbeitsverhältnissen	5.507	4.659	1.015	457	2.808	64	2.703
G Freie Förderung	**34.529**	**26.967**	**7.320**	**1.252**	**5.053**	**648**	**21.195**
Freie Förderung SGB II [5]	34.529	26.967	7.320	1.252	5.053	648	21.195
Summe (A, B, C, D, E, F, G)	***2.443.149***	***1.725.765***	***580.981***	***100.381***	***520.401***	***41.385***	***1.144.401***
Summe (A, B, C, D, E, F, G) ohne ESG Selbst. und LES [6]	**2.422.050**	**1.713.044**	**578.401**	**99.879**	**515.336**	**41.079**	**1.136.673**
Summe (A, B, C, D, E, F, G) ohne ESG Selbst., LES und Einmalleistungen [6]	**1.353.677**	**1.011.228**	**319.416**	**56.151**	**262.180**	**23.811**	**728.388**

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Erläuterungen zur Methodik und zu den gesetzlichen Grundlagen der Instrumente siehe Erläuterungen zu § 11 Abs. 2 Nr. 6 SGB III (Tabelle 6) und Anlage 1 in den Methodischen Erläuterungen und Hinweisen.
Die Zahl der Austritte basieren auf den Meldungen aus den IT Fachverfahren der BA und der nach § 51b SGB II von den zkT an die BA-Statistik übermittelten Daten (per XSozial-BA-SGB II geliefert, keine Schätzwerte und ohne Hochrechnung). Mit der Umstellung der Verbleibsrecherche auf die im Jahr 2014 revidierte Beschäftigungsstatistik können für nahezu alle Verbleibe zukünftig die Beschäftigungsinformation recherchiert werden.
Die Eingliederungsquote (EQ) wird folgendermaßen berechnet: EQ = svpf. Beschäftigte / Austritte insgesamt * 100.

2) Personengruppen nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB III.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.

4) Personen mit geringer Qualifikation können nach der in § 81 Abs. 2 SGB III beschriebenen Abgrenzung ausgewertet werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Merkmale "letzte abgeschlossene Berufsausbildung" oder "berufsentfremdet" (§ 81 Abs. 2 Nr.1 und Nr. 2 SGB III) von einzelnen zkT noch nicht vollständig übermittelt wurden und die Ausprägung "berufsentfremdet" bei den IT-Fachverfahren der BA unterzeichnet ist und daher auch die Angabe zu den Personen mit geringer Qualifikation insgesamt unterzeichnet ist.

5) Die Förderung wird ganz oder teilweise als Einmalleistung erbracht.

6) Da das Ziel der Förderung der Selbständigkeit mit Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit (ESG Selbst.) und Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (LES) nicht die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung ist, sind sowohl die zusammengefassten Ergebnisse für die Kategorie "D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit" als auch die Summe aller Instrumente jeweils auch ohne diese Förderleistungen dargestellt. Für die Bewertung der Ergebnisse der Eingliederungsquote eignet sich nur die Eingliederungsquote ohne Berücksichtigung der Förderung der Selbständigkeit.

Tabelle 4:
Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten
Eingliederungsquote (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt) 1)
Deutschland (Gebietsstand März 2015)
Berichtsjahr 2014, Datenstand Juli 2015

	Insgesamt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personengruppen 2)					
		Insgesamt 3)	Langzeit-arbeitslose (§ 18 Abs.1 SGB III)	Schwerbe-hinderte/ Gleichge-stellte	Ältere (50 Jahre und älter)	Berufs-rück-kehrende	Gering-qualifi-zierte 4)
	1	2	3	4	5	6	7
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	**32,8**	**26,9**	**18,4**	**25,6**	**23,5**	**31,0**	**27,3**
Förderung aus dem Vermittlungsbudget 5)	36,3	29,1	17,8	26,6	24,1	36,0	31,0
Maßnahmen z. Aktivierung u. beruflichen Eingliederung 5)	28,1	24,2	19,1	22,2	22,0	24,9	23,9
dav. Maßnahmen bei einem Träger 5)	23,1	20,0	14,9	16,8	17,2	18,7	20,2
dar. Aktiv.-u.Vermittl.gutschein durch priv. Arbeitsverm. 5)	53,2	49,1	44,2	49,8	49,5	69,8	47,7
Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	46,2	41,9	37,4	42,3	42,5	43,8	41,1
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) 5)	35,4	30,6	21,9	32,8	14,0	23,4	32,8
dav. Förderung aus dem Vermittlungsbudget 5)	39,3	33,6	21,2	34,9	14,5	30,8	38,9
Maßnahmen z. Aktivierung u. beruflichen Eingliederung 5)	30,4	27,3	22,7	29,6	12,5	14,8	28,1
Probebeschäftigung behinderter Menschen	55,8	56,4	53,2	57,6	53,2	X	56,3
Arbeitshilfen für behinderte Menschen 5)	41,7	48,3	X	48,0	X	X	X
B Berufswahl und Berufsausbildung	**48,9**	**48,8**	**39,7**	**48,3**	**22,7**	**35,1**	**48,9**
Ausbildungsbegleitende Hilfen	72,4	73,2	46,2	74,5	X	X	73,3
Außerbetriebliche Berufsausbildung	37,3	37,0	35,0	33,7	X	24,4	37,1
Ausbildungszuschüsse f. behinderte u. schwerbehinderte Menschen	53,9	52,3	43,5	52,8	X	X	51,7
Einstiegsqualifizierung	55,9	55,7	47,4	42,9	26,3	44,8	56,0
Zuschuss f. Schwerbehinderte i. Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	X	X	X	X	X	X	X
C Berufliche Weiterbildung	**32,9**	**29,8**	**25,6**	**26,2**	**27,1**	**31,0**	**30,1**
Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung	33,0	29,8	25,6	26,6	27,1	30,9	30,2
allgemeine Maßn. z. beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen	28,6	25,1	24,7	24,1	10,7	36,7	24,0
Arbeitsentgeltzuschuss bei berufl. Weiterbildung Beschäftigter	58,3	46,5	X	25,0	X	X	43,6
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	***58,1***	***56,4***	***62,0***	***62,0***	***55,1***	***64,3***	***53,7***
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne ESG Selbst. u. LES 6)	**68,8**	**66,4**	**68,8**	**66,3**	**66,7**	**73,8**	**64,2**
Eingliederungszuschuss	70,6	68,4	70,5	68,7	69,5	74,6	66,1
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	65,7	65,3	62,6	65,4	59,8	73,1	62,8
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	64,9	61,9	64,7	65,8	63,4	71,4	59,6
Beschäftigungszuschuss (Restabw.)	46,3	46,0	35,3	45,6	42,8	X	57,1
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit 6)	8,4	7,5	7,0	12,9	6,6	8,8	7,5
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen 5) 6)	5,3	4,6	4,2	4,9	3,9	5,2	4,6
E besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen	**21,5**	**18,9**	**16,9**	**19,4**	**16,7**	**11,3**	**18,1**
besondere Maßn. z. beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen	21,5	18,9	16,9	19,4	16,7	11,3	18,1
F Beschäftigung schaffende Maßnahmen	**10,0**	**9,3**	**7,3**	**9,5**	**8,5**	**9,6**	**9,1**
Arbeitsgelegenheiten	9,2	8,5	6,7	8,2	7,2	8,9	8,4
dav. Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante	9,1	8,4	6,7	8,2	7,2	8,9	8,4
Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (Restabw.)	27,7	24,9	22,8	40,7	25,1	X	19,3
Förderung von Arbeitsverhältnissen	50,2	49,6	44,0	52,3	51,5	56,3	50,1
G Freie Förderung	**32,0**	**29,4**	**27,7**	**23,7**	**31,0**	**31,9**	**28,2**
Freie Förderung SGB II 5)	32,0	29,4	27,7	23,7	31,0	31,9	28,2
Summe (A, B, C, D, E, F, G)	***31,6***	***26,3***	***19,5***	***25,5***	***22,4***	***30,5***	***26,3***
Summe (A, B, C, D, E, F, G) ohne ESG Selbst. und LES 6)	**31,8**	**26,4**	**19,5**	**25,6**	**22,6**	**30,6**	**26,5**
Summe (A, B, C, D, E, F, G) ohne ESG Selbst., LES und Einmalleistungen 6)	**27,9**	**24,2**	**20,4**	**24,2**	**20,7**	**26,4**	**23,7**

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Erläuterungen zur Methodik und zu den gesetzlichen Grundlagen der Instrumente siehe Erläuterungen zu § 11 Abs. 2 Nr. 6 SGB III (Tabelle 6) und Anlage 1 in den Methodischen Erläuterungen und Hinweisen.
Die Zahl der Austritte basieren auf den Meldungen aus den IT Fachverfahren der BA und der nach § 51b SGB II von den zkT an die BA-Statistik übermittelten Daten (per XSozial-BA-SGB II geliefert, keine Schätzwerte und ohne Hochrechnung). Mit der Umstellung der Verbleibsrecherche auf die im Jahr 2014 revidierte Beschäftigungsstatistik können für nahezu alle Verbleibe zukünftig die Beschäftigungsinformation recherchiert werden.
Die Eingliederungsquote (EQ) wird folgendermaßen berechnet: EQ = svpf. Beschäftigte / Austritte insgesamt * 100.

2) Personengruppen nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB III.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.

4) Personen mit geringer Qualifikation können nach der in § 81 Abs. 2 SGB III beschriebenen Abgrenzung ausgewertet werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Merkmale "letzte abgeschlossene Berufsausbildung" oder "berufsentfremdet" (§ 81 Abs. 2 Nr.1 und Nr. 2 SGB III) von einzelnen zkT noch nicht vollständig übermittelt wurden und die Ausprägung "berufsentfremdet" bei den IT-Fachverfahren der BA unterzeichnet ist und daher auch die Angabe zu den Personen mit geringer Qualifikation insgesamt unterzeichnet ist.

5) Die Förderung wird ganz oder teilweise als Einmalleistung erbracht.

6) Da das Ziel der Förderung der Selbständigkeit mit Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit (ESG Selbst.) und Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (LES) nicht die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung ist, sind sowohl die zusammengefassten Ergebnisse für die Kategorie "D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit" als auch die Summe aller Instrumente jeweils auch ohne diese Förderleistungen dargestellt. Für die Bewertung der Ergebnisse der Eingliederungsquote eignet sich nur die Eingliederungsquote ohne Berücksichtigung der Förderung der Selbständigkeit.

Diese Eingliederungsquote fällt damit überdurchschnittlich aus. Indikatoren, die auf Nachhaltigkeit der Beschäftigung abstellen, werden für die Eingliederungsbilanzen nicht berechnet. Bei der Interpretation ist zu beachten: Eine Eingliederungsquote von 64,9 Prozent für Einstiegsgeld bei abhängiger sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit bedeutet nicht, dass auch in dieser Größenordnung der Leistungsbezug beendet wurde. Denn auch bei der Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung können Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterhin ergänzend bezogen werden (sog. Aufstocker).

Für „Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit“ wurden 6 077 Austritte registriert. Da das Ziel der Förderung der Selbständigkeit mit Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit nicht die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung ist, eignet sich für die Bewertung eher der Blick auf den Anteil derer, die sechs Monate später nicht arbeitslos oder aber arbeitslos und gleichzeitig sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind (sog. Verbleibsquote). Dieser belief sich 2014 deutschlandweit auf 90,6 Prozent.

Tabelle 5:
Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten
Verbleibsquote und Folgeförderung 6 Monate nach Austritt
Deutschland (Gebietsstand März 2015)
Berichtsjahr 2014, Datenstand Juli 2015

	Austritte insgesamt (7/2013-6/2014) 1)	darunter 6 Monate nach Austritt:						
		Sozialvers.pfl. Beschäftigte und weitere Nicht-Arbeitslose					arbeitslos	
		Insgesamt		darunter in Folgeförderung				
		abs.	in % v.Sp.1 (VQ)	abs.	in % v.Sp. 2	in % v.Sp.1	abs.	in % v.Sp.1
	1	2	3	4	5	6	7	8
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	**1.829.191**	**1.005.506**	**55,0**	**217.698**	**21,7**	**11,9**	**823.685**	**45,0**
Förderung aus dem Vermittlungsbudget 2)	1.028.013	577.815	56,2	103.265	17,9	10,0	450.198	43,8
Maßnahmen z. Aktivierung u. beruflichen Eingliederung 2)	778.406	414.374	53,2	109.622	26,5	14,1	364.032	46,8
dav. Maßnahmen bei einem Träger 2)	608.630	307.698	50,6	82.785	26,9	13,6	300.932	49,4
dar. Aktiv.-u.Vermittl.gutschein durch priv. Arbeitsverm. 2)	23.585	15.368	65,2	1.267	8,2	5,4	8.217	34,8
Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	169.776	106.676	62,8	26.837	25,2	15,8	63.100	37,2
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) 2)	21.887	12.727	58,1	4.425	34,8	20,2	9.160	41,9
dav. Förderung aus dem Vermittlungsbudget 2)	12.278	7.307	59,5	2.213	30,3	18,0	4.971	40,5
Maßnahmen z. Aktivierung u. beruflichen Eingliederung 2)	9.609	5.420	56,4	2.212	40,8	23,0	4.189	43,6
Probebeschäftigung behinderter Menschen	849	563	66,3	371	65,9	43,7	286	33,7
Arbeitshilfen für behinderte Menschen 2)	36	27	75,0	15	55,6	41,7	9	25,0
B Berufswahl und Berufsausbildung	**24.515**	**16.936**	**69,1**	**3.740**	**22,1**	**15,3**	**7.579**	**30,9**
Ausbildungsbegleitende Hilfen	3.803	3.265	85,9	1.133	34,7	29,8	538	14,1
Außerbetriebliche Berufsausbildung	12.591	7.284	57,9	1.348	18,5	10,7	5.307	42,1
Ausbildungszuschüsse f. behinderte u. schwerbehinderte Menschen	594	430	72,4	104	24,2	17,5	164	27,6
Einstiegsqualifizierung	7.513	5.943	79,1	1.154	19,4	15,4	1.570	20,9
Zuschuss f. Schwerbehinderte i. Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	14	14	X	*	X	X	-	X
C Berufliche Weiterbildung	**143.094**	**77.118**	**53,9**	**19.124**	**24,8**	**13,4**	**65.976**	**46,1**
Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung	139.081	74.825	53,8	18.293	24,4	13,2	64.256	46,2
allgemeine Maßn. z. beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen	3.917	2.225	56,8	816	36,7	20,8	1.692	43,2
Arbeitsentgeltzuschuss bei berufl. Weiterbildung Beschäftigter	96	68	70,8	15	22,1	15,6	28	29,2
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	***122.879***	***99.042***	***80,6***	***6.802***	***6,9***	***5,5***	***23.836***	***19,4***
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne ESG Selbst. u. LES 3)	**101.780**	**80.010**	**78,6**	**4.923**	**6,2**	**4,8**	**21.769**	**21,4**
Eingliederungszuschuss	74.963	59.721	79,7	2.577	4,3	3,4	15.241	20,3
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	3.274	2.587	79,0	265	10,2	8,1	687	21,0
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	22.071	16.583	75,1	1.632	9,8	7,4	5.488	24,9
Beschäftigungszuschuss (Restabw.)	1.472	1.119	76,0	449	40,1	30,5	353	24,0
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit 3)	6.077	5.505	90,6	591	10,7	9,7	572	9,4
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen 2) 3)	15.022	13.527	90,0	1.288	9,5	8,6	1.495	10,0
E besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen	**4.525**	**2.921**	**64,6**	**1.701**	**58,2**	**37,6**	**1.604**	**35,4**
besondere Maßn. z. beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen	4.525	2.921	64,6	1.701	58,2	37,6	1.604	35,4
F Beschäftigung schaffende Maßnahmen	**284.416**	**140.700**	**49,5**	**75.908**	**54,0**	**26,7**	**143.716**	**50,5**
Arbeitsgelegenheiten	278.909	136.944	49,1	73.624	53,8	26,4	141.965	50,9
dav. Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante	278.385	136.669	49,1	73.551	53,8	26,4	141.716	50,9
Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (Restabw.)	524	275	52,5	73	26,5	13,9	249	47,5
Förderung von Arbeitsverhältnissen	5.507	3.756	68,2	2.284	60,8	41,5	1.751	31,8
G Freie Förderung	**34.529**	**21.567**	**62,5**	**5.257**	**24,4**	**15,2**	**12.962**	**37,5**
Freie Förderung SGB II 2)	34.529	21.567	62,5	5.257	24,4	15,2	12.962	37,5
Summe (A, B, C, D, E, F, G)	***2.443.149***	***1.363.790***	***55,8***	***330.230***	***24,2***	***13,5***	***1.079.358***	***44,2***
Summe (A, B, C, D, E, F, G) ohne ESG Selbst. und LES 3)	**2.422.050**	**1.344.758**	**55,5**	**328.351**	**24,4**	**13,6**	**1.077.291**	**44,5**
Summe (A, B, C, D, E, F, G) ohne ESG Selbst., LES und Einmalleistungen 3)	**1.353.677**	**741.214**	**54,8**	**221.040**	**29,8**	**16,3**	**612.462**	**45,2**

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Erläuterungen zur Methodik und zu den gesetzlichen Grundlagen der Instrumente siehe Erläuterungen zu § 11 Abs. 2 Nr. 6 SGB III (Tabelle 6) und Anlage 1 in den Methodischen Erläuterungen und Hinweisen.
Die Zahl der Austritte basieren auf den Meldungen aus den IT Fachverfahren der BA und der nach § 51b SGB II von den zkT an die BA-Statistik übermittelten Daten (per Sozial-BA-SGB II geliefert, keine Schätzwerte und ohne Hochrechnung).
Mit der Umstellung der Verbleibsrecherche auf die im Jahr 2014 revidierte Beschäftigungsstatistik können für nahezu alle Verbleibe zukünftig die Beschäftigungsinformation recherchiert werden.
Die Eingliederungsquote (EQ) wird folgendermaßen berechnet: EQ = svpf. Beschäftigte / Austritte insgesamt * 100.
Die Verbleibsquote (VQ) wird folgendermaßen berechnet:
VQ = (nicht Arbeitslose + (Arbeitslose und gleichzeitig sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)) / Austritte insgesamt * 100.
2) Die Förderung wird ganz oder teilweise als Einmalleistung erbracht.
3) Da das Ziel der Förderung der Selbständigkeit mit Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit (ESG Selbst.) und Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (LES) nicht die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung ist, sind sowohl die zusammengefassten Ergebnisse für die Kategorie "D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit" als auch die Summe aller Instrumente jeweils auch ohne diese Förderleistungen dargestellt. Für die Bewertung der Ergebnisse der Eingliederungsquote eignet sich nur die Eingliederungsquote ohne Berücksichtigung der Förderung der Selbständigkeit.

Für Einstiegsgeld bei abhängiger sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit wurden 2014 rund 19,5 Mio. Euro aufgewendet, für Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit rund 8,5 Mio. Euro (ohne Angaben der zugelassenen kommunalen Träger).

Tabelle 6:
Leistungen zur Eingliederung
Zugewiesene Mittel und Ausgaben
Deutschland (Gebietsstand März 2015) - ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger
Berichtsjahr 2014, Datenstand März 2015

	Soll	Ist (Ausgaben) [4]		
	in 1.000 €	in 1.000 €	in % des Solls (Spalte 1)	in % von insgesamt (Spalte 2)
	1	2	3	4
SOLL - zugewiesene Mittel insgesamt [2]	**2.673.045**		**79,9**	
SOLL - verfügbare Mittel insgesamt [3]	**2.264.048**		**94,3**	
Leistungen zur Eingliederung insgesamt [1]		**2.135.030**		**100,0**
davon: **A Aktivierung und berufliche Eingliederung**		**632.658**		**29,6**
Förderung aus dem Vermittlungsbudget		98.844		4,6
Maßnahmen z. Aktivierung u. beruflichen Eingliederung		527.447		24,7
dav. Maßnahmen bei einem Träger		523.328		24,5
dar. Aktiv.-u.Vermittl.gutschein durch priv. Arbeitsverm.		17.955		0,8
Maßnahmen bei einem Arbeitgeber		4.120		0,2
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)		1.821		0,1
dav. Förderung aus dem Vermittlungsbudget		470		0,0
Maßnahmen z. Aktivierung u. beruflichen Eingliederung		1.351		0,1
Probebeschäftigung behinderter Menschen		3.023		0,1
Arbeitshilfen für behinderte Menschen		94		0,0
(ausgezahlte) Vermittlungsgutscheine (Restabw.)		1.426		0,1
sonstige vermittlungsunterstützende Leistungen (Restabw.)		3		0,0
B Berufswahl und Berufsausbildung		**155.215**		**7,3**
Zuschüsse für Maßnahmen zur Berufsorientierung		-		0,0
Ausbildungsbegleitende Hilfen		5.767		0,3
Außerbetriebliche Berufsausbildung		135.409		6,3
Ausbildungszuschüsse f. behinderte u. schwerbehinderte Menschen		4.536		0,2
Einstiegsqualifizierung		9.435		0,4
Zuschuss f. Schwerbehinderte i. Anschluss a. Aus- und Weiterbildung		67		0,0
C Berufliche Weiterbildung		**578.884**		**27,1**
Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung		560.586		26,3
allgemeine Maßn. z. beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen		17.581		0,8
Arbeitsentgeltzuschuss bei berufl. Weiterbildung Beschäftigter		717		0,0
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit		**281.828**		**13,2**
Eingliederungszuschuss		171.124		8,0
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen		29.263		1,4
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit		19.387		0,9
Beschäftigungszuschuss (Restabw.)	42.870	40.949	95,5	1,9
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit		8.455		0,4
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen		12.650		0,6
E besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen		**61.514**		**2,9**
besondere Maßn. z. beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen		61.514		2,9
F Beschäftigung schaffende Maßnahmen		**374.627**		**17,5**
Arbeitsgelegenheiten		279.516		13,1
dav. Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante		278.499		13,0
Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (Restabw.)		1.017		0,0
Förderung von Arbeitsverhältnissen		95.112		4,5
G Freie Förderung		**45.934**		**2,2**
Freie Förderung SGB II		45.934		2,2
nachrichtl.: Freie Förderung SGB II und Förderung von Arbeitsverhältnissen [5]	**512.168**	**141.045**	**27,5**	**6,6**
H Sonstige Förderung		**4.369**		**0,2**
Reisekosten aus Anlass der Meldung beim Jobcenter		3.681		0,2
Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger		687		0,0
Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz (Restabw.)		1		0,0

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die gesetzlichen Grundlagen der einzelnen Instrumente können der Anlage 1 zu den Methodischen Erläuterungen und Hinweisen entnommen werden.

2) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach den §§ 16 ff SGB II (ohne kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II) sowie § 16e SGB II a. F. zzgl. zusätzlicher Mittel aus Ausgaberesten gem. des Koalitionsvertrages. Das dargestellte Soll in Höhe von 2.673.045 Tsd. Euro enthält die Mittel gemäß EinglMV 2014 sowie die zusätzlichen Mittel aus Ausgaberesten in Höhe von 120.524 Tsd. Euro. Es ist um die im Jahr 2013 bereits in Anspruch genommenen Mittel (37 Abs. 6 BHO) in Höhe von 370 Tsd. Euro und um die Rückgabe von Mitteln für die Ausfinanzierung des Beschäftigungszuschusses nach § 16e SGB II a. F. in Höhe von 3.725 Tsd. Euro reduziert.

3) Verfügbare Mittel, d.h. zugewiesene Mittel laut Zeile 1 reduziert um die Umschichtungsbeträge zum Verwaltungsbudget und erhöht um die Rückeinnahmen aus dem Forderungseinzug für Altfälle (HHJ 2010 und früher) (Stand: März 2015, Datenquelle: Finanzauswertungssystem der Bundesagentur für Arbeit).

4) Ausgaben der Finanzstellen (Einnahmen fließen den Ausgaben zu; inkl. der Ausgaben im Rahmen des 12 Mrd. Euro-Programms). Ohne Zahlungsrückläufe / Rückforderungen / Rückeinnahmen aus dem Forderungseinzug für Altfälle in Höhe von 1.555 Tsd. Euro. Die Kosten für die Eignungsfeststellung nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 32 SGB III können sowohl über das Verwaltungsbudget als auch als Eingliederungsleistung abgerechnet werden.

5) Laut der Eingliederungsmittelverordnung erfolgt die Zuteilung der Eingliederungsmittel für §§16e und 16f SGB II gemeinsam, die zugewiesenen Mittel können daher für §§16e und 16f SGB II nicht getrennt ausgewiesen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

62. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie ist die Position des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hinsichtlich der Nutzung von Acker- bzw. Grünlandflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen, und wie hat sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in die Ressortabstimmung zur Erneuerbare-Energien-Gesetz-Novelle dafür eingesetzt, dass Acker- und Grünlandflächen nicht der landwirtschaftlichen Nutzung verloren gehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 6. Juni 2016

Die Ressortabstimmung zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2016) ist noch nicht abgeschlossen. Das BMEL hat sich im Zuge der bisherigen Verhandlungen für einen weitreichenden Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen vor einer Bebauung durch Photovoltaikfreiflächenanlagen eingesetzt. Bereits im Rahmen der Verordnung zur Durchführung des Pilotausschreibungsverfahrens im Jahr 2015 ist deshalb eine sehr restriktive, klar definierte Flächenkulisse festgelegt worden, wonach landwirtschaftliche Nutzflächen für Photovoltaikanlagen nur innerhalb der Seitenstreifen an Autobahnen und Schienenwegen sowie auf zehn Ackerflächenstandorte in benachteiligten Gebieten beschränkt wurden. Im Rahmen der laufenden Novelle verfolgt das BMEL weiterhin das Ziel, dass das EEG 2016 landwirtschaftliche Flächen nur in sehr begrenztem Umfang für PV-Anlagen vorsieht. Die Bundesregierung wird hier eine praktikable Regelung finden, die dem Ziel des Ausbaus von erneuerbarer Energieerzeugung nicht entgegensteht und dabei auf die besonderen Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes Rücksicht nimmt.

63. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwieweit steht nach Ansicht der Bundesregierung die Anlage von Lerchenfenstern in Feldern mittels Herbiziden im Einklang mit dem Naturschutz sowie dem Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP), und plant die Bundesregierung eine bundesweite Anwendungsbeschränkung für die Nutzung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel zur Anlage von Lerchenfenstern (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 6. Juni 2016

Zur Anlage von Lerchenfenstern gemeinhin wird empfohlen, die Sämaschine während des Sävorgangs kurz auszuheben und so kulturfreie Lücken zu schaffen. Eine Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel ist hierzu nicht erforderlich und entspräche von der Zweckbestim-

mung her auch nicht den bei der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten. Die Bundesregierung sieht daher keine Veranlassung für eine weitergehende Anwendungsbeschränkung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

64. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Mit wie viel Personal unterstützt die Bundeswehr derzeit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei der Bearbeitung von Asylanträgen und Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden, insbesondere um den Bearbeitungsstau von Altanträgen abzubauen, und wie viel Personal hat die Bundeswehr aktuell zusätzlich der Koordinierungsstelle des Bundes für die Verteilung der Flüchtlinge zur Verfügung gestellt (bitte nach den genannten Tätigkeitsschwerpunkten auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 3. Juni 2016

Mit Stichtag des 30. Mai 2016 wurde der Anteil des Bundeswehrpersonals zur Unterstützung des BAMF und der Koordinierungsstelle Flüchtlingsverteilung Bund (KoSt-FV Bund) für den Zeitraum vom 20. bis zum 26. Mai 2016 im Durchschnitt erhoben.

Im Rahmen der Unterstützung des BAMF waren im Betrachtungszeitraum dabei täglich 447 Angehörige der Bundeswehr gebunden.

Im Einzelnen wurden für die Unterstützung der Registrierung 234 Bundeswehrangehörige und für die Unterstützung bei der Bearbeitung von Altanträgen 213 Bundeswehrangehörige eingesetzt.

Zur Unterstützung der KoSt-FV Bund waren zwei Bundeswehrangehörige gebunden. Sie waren als Leiter Verbindungselement Bundeswehr und stellvertretender Leiter der KoSt-FV Bund und als Büroleiter Verbindungselement Bundeswehr und Büro stellvertretender Leiter der KoSt-FV Bund eingesetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

65. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Ergebnisse hat die Überprüfung der Kostenentwicklung und der spezifischen Bedarfe im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, welche am 12. Mai 2016 zum Treffen des Chefs des Bundeskanzleramts und der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vorgelegt werden sollte, ergeben (Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 22. April 2016), und welche weiteren Schritte oder Maßnahmen wurden hierzu vereinbart (bitte mit Angaben zum Zeitplan)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 6. Juni 2016

Es wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage Nr. 66 verwiesen.

66. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (DIE LINKE.)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie hoch der Gender Pay Gap in Deutschland in Unternehmen und Betrieben mit jeweils unter 20, 20 bis 99, 100 bis 499 sowie 500 und mehr Beschäftigten ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 8. Juni 2016

Das Statistische Bundesamt hat zuletzt 2010 auf der Basis der Verdienststrukturerhebung eine Aufstellung des unbereinigten Verdienstunterschiedes nach unternehmensbezogenen Merkmalen, hier: Beschäftigtenzahl, vorgenommen. Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Insgesamt lag der Verdienstunterschied 2010 bei 23 Prozent, 2016 liegt er bei 21 Prozent. Die Angaben nach Unternehmensgröße variieren nur geringfügig, dabei werden Frauen und Männer in Unternehmen gleicher Größe über Wirtschaftsbranchen hinweg betrachtet.

Sogenannter unbereinigter Verdienstunterschied nach unternehmensbezogenen Merkmalen im Jahr 2010

Entgeltunterschiede nach Unternehmensgröße				
	durchschnittlicher Bruttostundenverdienst in Euro			
	Insges.	Frauen	Männer	**Differenz in Prozent**
10 bis 19 Beschäftigte	13,77	12,14	15,06	19
20 bis 49 Beschäftigte	13,76	11,92	15,16	21
50 bis 99 Beschäftigte	14,50	12,50	16,00	22
100 bis 249 Beschäftigte	15,66	13,41	17,36	23
250 bis 499 Beschäftigte	17,08	14,38	19,18	25
500 bis 999 Beschäftigte	18,66	15,77	21,01	25
1 000 und mehr Beschäftigte	20,68	17,76	23,24	24

Quelle: Verdienststrukturerhebung 2010, Daten für Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten sind in der VSE nicht verfügbar.

67. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen der im November 2015 veröffentlichten Studienergebnisse des Deutschen Jugendinstituts e. V. „Coming-out – und dann …?!“, und welche Maßnahmen plant sie, um die Situation von LGBT*Q (lesbischen, schwulen, bi- und transsexuellen und transgender-)Jugendlichen nachhaltig zu verbessern (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 8. Juni 2016

Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderte Studie „Coming-Out – und dann …?!“ liefert erstmals eine Vielzahl wichtiger Erkenntnisse über die Lebenssituation, Coming-out-Verläufe und Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen (LSBT*). Unter anderem zeigt die Studie auf, dass diese sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten immer noch nicht gesellschaftlich anerkannt bzw. selbstverständlich sind, auch nicht bei jungen Menschen. Betroffene erfahren in unterschiedlichen Lebensbereichen Diskriminierung, Ausgrenzung und Gewalt.

Ihre Coming-outs finden in der Regel über einen längeren Prozess der inneren Bewusstwerdung, üblicherweise mit der frühen Pubertät beginnend, statt. Nicht selten erweist sich dieser Prozess als höchst ambivalent, kompliziert und im Ergebnis belastend. Für LSBT* Jugendliche ist ihr Pubertätserleben daher eine noch komplexere Herausforderung als bei anderen Jugendlichen.

Die Studie liefert wichtige Grundlagen für die weiteren Handlungbedarfe. Insbesondere gilt es, kontinuierlich vor allem in jenen Institutionen einschließlich der Schule, in denen junge Menschen sich aufhalten, zu sensibilisieren, Beiträge zur Ermöglichung von Sichtbarkeit zu leisten und sachlich umfänglich zu informieren. Eine besondere Aufgabe kommt darüber hinaus den Medien zu. Dies erfordert sowohl ein gemeinsames Handeln auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen als auch einen fortlaufenden fachlichen Austausch zwischen Politik und Praxis.

Die vorliegenden Studienergebnisse werden in der Arbeit der Bundesregierung zu allen Themenstellungen berücksichtigt, die unmittelbar oder mittelbar „sexuelle Orientierung“ oder „Geschlechtsidentität“ berühren. Auch wird das BMFSFJ Informationsangebote mittelfristig um die Themenbereiche LSBT* erweitern.

Darüber hinaus fördert die Bundesregierung eine Vielzahl von Maßnahmen, um die Lebenssituation von Menschen mit LSBT*-Merkmalen nachhaltig zu verbessern. Auch hier gilt es, die Befragungsergebnisse einfließen zu lassen. Über Modellprojekte im Bundesprogramm „Demokratie leben“ werden Maßnahmen gefördert, die zur Akzeptanz gleichgeschlechtlicher, trans- und intergeschlechtlicher Lebensweisen beitragen, Vorurteile gegen diese Gruppen abbauen helfen und sich gegen Diskriminierung und Gewalt auf Grund von Geschlecht bzw. Gender, Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung richten.

Um das große Fachinteresse zu bedienen, sowohl fachspezifische Zielgruppen als auch Politik auf allen Ebenen und die breite Öffentlichkeit besser zu erreichen, fordert das BMFSFJ im Anschluss an die Studie eine wissenschaftliche Buchpublikation, die voraussichtlich Ende 2016 vorliegen wird und neben einer Beleuchtung des Themas aus jugendsoziologischer Perspektive und einem Überblick über den aktuellen Forschungsstand die Studienergebnisse übersichtlich darstellt und diskutiert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

68. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung den im Änderungsantrag 1 zu Artikel 2 Nummer 2 zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Transplantationsregisters vorgesehenen Eingriff in die aus § 4 Absatz 1 SGB V abgeleitete Haushaltsautonomie der gesetzlichen Krankenkassen vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Bundessozialgerichts (BSG), und wie sieht die Bundesregierung die Chancen, dass der dann geänderte § 269 SGB V vor dem Hintergrund möglicher Klagen von Krankenkassen Bestand haben wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 6. Juni 2016

Die Finanz- und Haushaltsautonomie der Krankenkassen ist Ausfluss ihres Selbstverwaltungsrechts. Die Selbstverwaltung der Krankenkassen besteht im Rahmen der Gesetze (§ 29 Absatz 3 SGB IV), sie ist – anders als das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht (Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes) – nicht grundgesetzlich garantiert. Nach der Rechtsprechung des BSG kann der Gesetzgeber damit bestimmte Bereiche aus dem eigenen Wirkungsbereich der Sozialversicherungsträger ausgrenzen und ihrer eigenverantwortlichen Selbstverwaltung entziehen. Aus den gesetzlich eingeräumten Befugnissen und Kompetenzen ist daher kein Rückschluss auf eine dem Gesetzgeber entzogene Autonomie der Krankenkassen möglich.

69. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen der in der Begründung zum Änderungsantrag 1 zu Artikel 2 Nummer 2 zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Transplantationsregisters festgehaltenen Argumentation, wonach das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot der beabsichtigten rückwirkenden Änderung des § 269 SGB V nicht entgegenstünde, da

Krankenkassen, als dem Staat eingegliederte Körperschaften des öffentlichen Rechts, nicht Adressat von Grundrechten sein könnten, und der Rechtsprechung des BVerfG und des BGS, wonach das Rückwirkungsverbot nicht aus den Grundrechten, sondern dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet wird (vgl. BVerfGE 89, 132 (141)), welches in der Folge auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, in diesem Fall die Krankenkassen, gelte (vgl. BVerfGE 89, 132 (141), siehe auch NJW 1994, 1465 (1466)) und wonach den Krankenkassen auch im hoheitlichen Staatsaufbau diesbezüglich eine besondere Rolle zukomme, weshalb diese beim Risikostrukturausgleich nicht bloßes Objekt staatlichen Handelns seien (vgl. dazu BSG Urt. v. 24. Januar 2003, Az.: B 12 KR 18/01 R)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 6. Juni 2016

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht kein Widerspruch zwischen der Begründung zum Änderungsantrag 1 zu Artikel 2 Nummer 2 zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Transplantationsregisters und dem in der Frage angeführten Beschluss des BVerfG und dem Urteil des BSG. Im Beschluss vom 5. Oktober 1993, Az.: 1 BvL 34/81, hat sich das BVerfG nur zu der Frage geäußert, ob das Willkürverbot auch innerhalb des hoheitlichen Staatsaufbaus gilt. Zur Geltung des Rückwirkungsverbots für Krankenkassen und zur Rolle der Krankenkassen im hoheitlichen Staatsaufbau enthält der Beschluss dagegen keine Aussagen. Im Urteil vom 24. Januar 2003, Az.: B 12 KR 18/01 R, hat das BSG ausgeführt, dass das Verfahren zum Risikostrukturausgleich rechtsstaatlichen Grundsätzen genüge und der Grundsatz eines fairen Verfahrens nicht verletzt sei. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Beurteilung des vorgenannten Änderungsantrags lassen sich hieraus nicht ableiten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

70. Abgeordneter **Herbert Behrens** (DIE LINKE.)

Zu welchem Ergebnis kamen die mit der Beurteilung der Zuständigkeit für die Planfeststellung des Offshore-Terminals Bremerhaven (OTB) betrauten Stellen des Bundes (bitte die jeweiligen Fachabteilungen der Bundesministerien bzw. nachgeordneten Behörden angeben), und mit welcher Begründung wurde zwischen dem Bund und dem Land Bremen vereinbart, dass das Land Bremen für die Planfeststellung zuständig ist (bitte unter Angabe des Dokuments der Vereinbarung ausführen)?

71. Abgeordneter **Herbert Behrens** (DIE LINKE.)

Welche Dienstanweisungen (behördliche Erlasse o. Ä.) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (bzw. für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) an nachgeordnete Behörden (vor allem Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) hat es zwischen 2009 und 2014 hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundes für die Planfeststellung des OTB gegeben (bitte begründen), und welchen Austausch hat es in diesem Zeitraum in der Frage der Zuständigkeit für die Planfeststellung zwischen Stellen des Bundes und den Stellen des Landes Bremen gegeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 3. Juni 2016

Die Fragen 70 und 71 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD) Nordwest (heute: Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Nordwest) hat mit Schreiben vom 7. Juni 2010 auf eine Anfrage des Landes Bremen geantwortet, dass der Bund für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Genehmigung des OTB nicht zuständig sei, weil es sich nicht um einen verkehrsbezogenen Ausbau der Bundeswasserstraße Weser nach den §§ 12, 14 des Bundeswasserstraßengesetzes handelt. Die WSD Nordwest hat das damalige Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung über diesen Schriftwechsel informiert. Weiteren Schriftverkehr gibt es nicht. Es gibt keinen Erlass bezogen auf die Zuständigkeit in dem o. g. Verfahren.

72. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat der Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA) oder einer der deutschen Autohersteller das Angebot von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom Forschungsgipfel (vgl. Reuters, 12. April 2016: http://de.reuters.com/article/deutschland-verkehr-merkel-id-DEKGN0X90XL) angenommen, dem Bundeskabinett eine Vorschlagsliste samt Zeitachse mit Bezug auf die erforderlichen rechtlichen Regelungen zu automatisiertem Fahren für Beratungen im Mai 2016 vorzulegen, und wenn ja, welche Punkte beinhaltet diese Liste?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 9. Juni 2016

Der VDA hat sich schriftlich unter Bezugnahme auf Äußerungen von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel auf dem Forschungsgipfel am 12. April 2016 in Berlin an den Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Dr. Peter Altmaier, gewandt. Das Schreiben enthält unter anderem Vorschläge mit Zeitangaben in Bezug auf die erforderlichen rechtlichen Regelungen zu automatisiertem Fahren. Diese Vorschläge beinhalten, dass eine Anpassung des deutschen Straßenverkehrsrechts – ins-

besondere eine Klarstellung zu Verantwortlichkeiten des Fahrers während der automatisierten Phase – bis zum Sommer 2017 erfolgen und sich Deutschland auf internationaler Ebene für die Anpassung technischer und verhaltensrechtlicher Vorschriften einsetzen solle.

73. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welchen Zeitplan (bitte mit Auflistung der einzelnen Fristen) hat sich die Bundesregierung in Bezug auf die von ihr angekündigten Regeländerungen im Bereich automatisierten Fahrens gesetzt, und bei welchen rechtlichen Fragen ist die Position der Bundesregierung noch nicht abschließend geklärt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 9. Juni 2016

Für die angekündigten gesetzlichen Änderungen zum automatisierten Fahren ist noch kein Zeitplan aufgesetzt. Es sind noch einige Themen in der Abstimmung.

74. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Was wird die Bundesregierung konkret unternehmen, um das Steuerungskonzept für die Deutsche Bahn AG (DB AG) dahingehend zu beeinflussen, dass Vorhaben wie z. B. das der Bahn-Tochter DB Cargo AG, bundesweit 215 Güterbahnhöfe, allein 85 davon in Ostdeutschland, zu schließen (Südwestrundfunk am 18. Mai 2016), effektiv verhindert werden können, und was tut sie, um ihre diesbezüglich im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziele (z. B. „Verkehrsträger Schiene […] stärken und ausbauen [,] eine stabile und gute wirtschaftliche sowie soziale Entwicklung Ostdeutschlands [,] Klimaschutz erfolgreich gestalten“) zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 3. Juni 2016

Bei der DB AG handelt es sich um ein in privatrechtlicher Form geführtes, gewinnorientiertes Wirtschaftsunternehmen, das der Vorstand gemäß § 76 Absatz 1 des Aktiengesetzes in eigener unternehmerischer Verantwortung führt. Auf dieser Grundlage obliegt auch die Bedienung von Güterverkehrsstellen nach wirtschaftlichen Kriterien der operativen Verantwortung des Vorstands.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass bezüglich des angesprochenen Vorhabens bei der DB Cargo AG die Erörterungen mit den betroffenen Kunden, Gremien und der Politik noch nicht abgeschlossen sind. Diesen kann nicht vorgegriffen werden.

75. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Warum wurde im Ergebnis des Berichts der „Untersuchungskommission Volkswagen“ für die betroffenen 630 000 Fahrzeuge mit deutlich erhöhten Abgaswerten kein behördlich angeordneter Rückruf vorgenommen, und bis zu welcher Frist muss der Rückruf spätestens erfolgt sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 6. Juni 2016

Da die technischen Experten Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit der verwendeten Abschalteinrichtungen aus Motorschutzgründen hatten, haben sich die Hersteller mit einer deutschen Typgenehmigung schriftlich verpflichtet, im Rahmen einer Serviceaktion die Fahrzeuge zurückzurufen.

Die Aktionen befinden sich bereits in Vorbereitung und Prüfung.

76. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Weshalb hat der Neubau der B 27/Schindhaubasistunnel in Tübingen (B027-G110-BW) aus Sicht des Bundesverkehrsministeriums keine hohe städtebauliche Bedeutung (vgl. Stellungnahme des Gemeinderats Tübingen zum Entwurf des Bundesverkehrswegeplans – BVWP – 2030)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 7. Juni 2016

Bei einem Bau des Schindhaubasistunnels wird die Verkehrsbelastung auf der B 27 in diesem Bereich von 20 000 bis 25 000 Kfz/24 Stunden auf 3 000 bis 4 000 Kfz/24 Stunden reduziert werden können. Damit sind in diesem Bereich auch Veränderungen der Lärmimmissionspegel verbunden. Bei der städtebaulichen Beurteilung werden diese jedoch nicht betrachtet, da sie bereits in die gesamtwirtschaftliche Bewertung eingehen.

Die städtebauliche Beurteilung im Entwurf des BVWP 2030 basiert u. a. aus der Gegebenheit, dass die Erschließung der Wohnbebauung weitgehend durch separate Erschließungsstraßen erfolgt und nicht durch die B 27. Sanierungs- und Erneuerungseffekte treten ebenfalls nicht auf, da Leerstände und Sanierungsrückstände, sofern sie überhaupt auftreten, überwiegend keine verkehrlichen Ursachen haben, sondern eher markttechnisch bedingt sind. Eingeflossen sind aber die Erschließungseffekte, da der starke Rückgang des Verkehrsaufkommens zur besseren Erreichbarkeit der Stadtareale Gartenstadt und Derendingen beiträgt.

Auch ist zu berücksichtigen, dass die projektbezogenen städtebaulichen Potenziale durch die bereits gut ausgebaute Infrastruktur (ausreichende Flächenverfügbarkeit und geringes Ausbauerfordernis) recht gering sind.

Die dem Beurteilungsergebnis zugrunde liegenden Faktoren und die Beschreibung ihres Zusammenwirkens können dem Methodenhandbuch entnommen werden, das über die Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Sofern sich bei der Auswertung der im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen Tatsachen ergeben, die eine andere Bewertung rechtfertigen, werden diese berücksichtigt werden.

77. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)

Was möchte die Bundesregierung unternehmen, um den Ausbau der niederschlesischen Magistrale (Cottbus – Horka) für den Schienengüterverkehr (wie im BVWP 2030 vorgesehen) mit den Planungen der DB AG, wonach der Güterbahnhof Horka nach internen Planungen der DB Cargo AG geschlossen werden soll (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 19. Mai 2016: „Bahn-Streichliste: Mehr als 200 kleine Güterbahnhöfe vor dem Aus“), in Einklang zu bringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Juni 2016

Der Umfang des zweigleisigen Ausbaus einschließlich Elektrifizierung der Strecke Hoyerswerda–Horka–Grenze Deutschland/Polen (sog. niederschlesische Magistrale) erfolgt unabhängig von einer möglichen Schließung des Güterbahnhofs Horka (Einsatzstelle).

78. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann soll das Sonderförderprogramm für den Anschluss von Gewerbegebieten an das schnelle Internet in Höhe von 350 Millionen Euro, wie es Bundesminister Alexander Dobrindt in seinem Strategiepapier zur Regierungsklausur in Meseberg vorgestellt hatte (siehe Süddeutsche Zeitung vom 24. Mai 2016), starten, und aus welchem Haushaltstitel soll das Programm finanziert werden?

79. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Datenraten sollen bei dem Sonderförderprogramm erreicht werden, und wie will die Bundesregierung einen möglichen Überbau bestehender Netze verhindern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 6. Juni 2016

Die Fragen 78 und 79 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung unterstützt den Ausbau einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur, um die gegenwärtig hohe Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland für die Zukunft zu sichern. Das Sonderförderprogramm für den Anschluss von Gewerbegebieten ans Glasfasernetz ist ein weiteres wichtiges Element der Breitbandstrategie. Die Einzelheiten hierzu werden noch abschließend durch die Bundesregierung festgelegt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

80. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen der jüngsten Klimakonferenz in Bonn, und welche Schlüsse zieht sie aus den Ergebnissen für die kommende COP 22 (Konferenz der Vertragsparteien) in Marrakesch?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 9. Juni 2016

Nachdem mit dem Pariser Abkommen der rote Faden des neuen Klimaregimes gesetzt ist, bedeutete die Klimakonferenz in Bonn nun den Einstieg in die Umsetzung. Schwerpunkte bildeten die konkrete Ausgestaltung der künftig in Fünfjahreszyklen stattfindenden globalen Bestandsaufnahme, das neue gemeinsame Transparenzsystem sowie die neuen Anpassungsmitteilungen und der Mechanismus zur Einhaltungskontrolle des Abkommens. Daneben war die Einbindung nichtstaatlicher Akteure in Vorbereitung auf die kommende COP 22 in Marrakesch wichtig, um konkrete Maßnahmen zum Klimaschutz anzustoßen, die sofort greifen sollen. Bei der COP 22 werden diese Initiativen im Rahmen der Global Climate Action Agenda präsentiert.

Die Konferenz in Bonn stand schon unter dem neuen Fokus der nun anstehenden Implementierungsphase. Da es nicht mehr um die Verhandlung von Verpflichtungen geht, sondern um die technische Ausgestaltung, soll die Kooperation der Staaten in den Vordergrund rücken.

Entscheidend wird in den nächsten Jahren die Umsetzung der nationalen Klimaschutzbeiträge (nationally determined contributions – NDCs) sein. Zu diesem Zweck haben das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung eine Initiative für eine internationale Partnerschaft zu NDCs ergriffen mit dem Ziel der engen Zusammenarbeit zwischen Geber- und Entwicklungsländern und zwischen den Entwicklungs- und den Umweltministerien. Dazu haben Marokko und die USA neben anderen Ländern ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit bereits fest zugesagt.

Auf der Konferenz wurde außerdem ein mögliches frühes Inkrafttreten des Paris Abkommens von den Staaten begrüßt. Die überwiegende Mehrheit der Staaten befürwortet einen inklusiven Prozess für die Entwicklung des Regelwerkes unter dem Paris Abkommen. Daher soll die COP in Marrakesch entscheiden, dass zeitlich begrenzt auch die Staaten, die bei Inkrafttreten noch nicht ratifiziert haben, die Möglichkeit haben, bei der weiteren Ausgestaltung des neuen Abkommens mitzuwirken.

Positiv hervorzuheben ist, dass die erste Befragungsrunde der Entwicklungs- und Schwellenländer zu ihren zweijährigen Berichten über ihre eigenen Klimaschutzbeiträge konstruktiv verlief, vielfältig ambitionierte Leistungen aufzeigte und damit eindrucksvoll die Chance verbesserter Planung und Integration von Klimaschutz in die nationalen Politiken zum Ausdruck brachte.

Der Beginn der Umsetzung des Pariser Abkommens in den Verhandlungen in Bonn gestaltete sich erfreulich unproblematisch. Der Geist von Paris war auch in der technischen Arbeit spürbar. Angesichts der Dringlichkeit der Herausforderung wäre ein noch schnelleres Voranschreiten der Verhandlungen und der Umsetzung wünschenswert.

Für die kommende COP 22 in Marrakesch ist eine gute Grundlage für eine Implementierungs- und Aktions-COP gelegt. Der Anfang Juli 2016 stattfindende VII. Petersberger Klimadialog, der unter dem Motto „Making the Paris Agreement a reality“ steht, bietet ein Forum, die Umsetzung des Abkommens zu unterstützen.

81. Abgeordneter **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.)

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Aussagen eines ehemaligen Mitarbeiters des Kernkraftwerks THTR-300 (Thorium-Hochtemperatur-Reaktor) in Hamm-Uentrop, der Austritt von Radioaktivität aus dem Hammer Atomkraftwerk am 4. Mai 1986 sei nicht versehentlich geschehen, sondern bewusst herbeigeführt worden (www.neues-deutschland.de/artkel/1012479.atomreaktor-offenbar-radioaktivitaet-absichtlich-freigesetzt.html; www.wa.de/hamm/neue-vorwuerfe-thtr-hamm-radioaktive-wolke-tschernobyl-genutzt-gefaehrliches-material-entsorgen-6417525.html), zutreffend sind, und wie gedenkt sie diese Vorgänge nachträglich aufzuklären?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 7. Juni 2016

Die Aufsicht über das Kernkraftwerk THTR-300 in Hamm-Uentrop obliegt der Aufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW). Das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW wird dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtages von NRW am 15. Juni 2016 über das 30 Jahre zurückliegende Ereignis unter Berücksichtigung der aktuellen medialen Entwicklung berichten. Von der Aufsichtsbehörde liegen keine neuen Erkenntnisse vor.

Darüber hinaus wird auf einen Bericht der Aufsichtsbehörde in NRW vom August des Jahres 1986 „Information zur Emission radioaktiver Aerosole aus dem THTR 300 in Hamm-Uentrop am 4. Mai 1986“ und den Bericht des damaligen Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Übersicht über besondere Vorkommnisse in Kernkraftwerken der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1986“ verwiesen. Diese Berichte sind öffentlich zugänglich (vgl.: www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/berichte/kt-meldepflichtige-ereignisse/jb-kf-1986.pdf?__blob=publicationFile&v=1 und https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMV10%2F561%7C1%7C0).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

82. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche alternativen Vorgehensweisen der Europäischen Union werden nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen Rat und Kommission diskutiert für den Fall, dass die drei Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) mit dem südlichen, östlichen und westlichen Afrika nicht vor dem 1. Oktober 2016 in Kraft sind oder vorläufig angewandt werden und damit einige afrikanische Länder den präferenziellen Zugang zum Markt der EU verlieren würden, und für welches Vorgehen setzt die Bundesregierung sich ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 7. Juni 2016

Den AKP-Ländern (Afrikas, der Karibik und des Pazifiks) der drei WPA mit den SADC-WPA-Staaten (SADC – Südafrikanische Entwicklungsgemeinschaft), mit den EAC-Staaten (Ostafrikanische Gemeinschaft) und mit den westafrikanischen Staaten, der ECOWAS (Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten) und der UEMOA (Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion), die aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht der Initiative „Alles außer Waffen“ (Verordnung (EG) Nr. 980/2005) unterfallen, wird derzeit auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates (WPA-Marktzugangsverordnung) ein zoll- und quotenfreier Zugang zum EU-Markt gewährt.

Die WPA-Marktzugangsverordnung ist dabei als Übergangslösung für die Zeit konzipiert, in der noch kein Rechtsrahmen für WTO-konforme gegenseitige Handelspräferenzen zwischen der EU und den EPA-Regionen existiert. Mit Anwendung der EPAs ändert sich das. Sie begründen eine einheitliche, WTO-konforme (WTO – Welthandelsorganisation) Marktzugangsregelung für die afrikanischen Partnerländer.

Die derzeit stattfindenden Prozesse zur Unterzeichnung von WPA sind ein positives Signal dafür, dass die Handelspräferenzen für die Partnerländer fortbestehen können. Die Bundesregierung geht daher bisher nicht davon aus, dass alternative Szenarien in Betracht kommen. Es ist ein wichtiges Anliegen, die Anstrengungen der Partnerländer zur fristgerechten Ratifikation der WPA anzuerkennen. Gleichzeitig gilt es seitens der EU und der EU-Mitgliedstaaten, mit den Partnerländern zusammenzuarbeiten, um sie bei den weiteren Verfahrensschritten bis zum Inkrafttreten der WPA zu unterstützen und so die Einhaltung der Frist sicherzustellen. Selbstverständlich ist darüber hinaus die entwicklungspolitische Unterstützung der Partnerländer bei der späteren Umsetzung der WPA ebenfalls von zentraler Bedeutung.

83. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe fließen Mittel aus dem Bundeshauhalt in die Umsetzung des „10-Punkte-Aktionsplans Meeresschutz und nachhaltige Fischerei“ (bitte nach Höhe und Haushaltstiteln auflisten), und warum sind konkrete Maßnahmen zur Hungerbekämpfung, wie beispielsweise im Rahmen des Schwerpunktthemas „nachhaltige Fischerei und Aquakultur“ vorgesehen, nicht Teil des Aktionsplans, obwohl der Bereich Ernährungssicherung durch Fischereiprodukte in der Broschüre „Meeresschutz und nachhaltige Fischerei“ als bedeutendes Handlungsfeld identifiziert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 7. Juni 2016

Aus aktuell laufenden Vorhaben fließen insgesamt rund 173,9 Mio. Euro in die Umsetzung des 10-Punkte-Aktionsplans Meeresschutz und nachhaltige Fischerei. Davon entfallen rund

- 89,7 Mio. Euro auf Kapitel 2301 Titelgruppe. 01 Titel 896 11 (Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit, Zuschüsse),
- 79,34 Mio. Euro auf Kapitel 2301 Titel 896 03 (Bilaterale Technische Zusammenarbeit),
- 1,71 Mio. Euro auf Kapitel 2310 Titel 687 01 (Internationaler Klima- und Umweltschutz),
- 1,38 Mio. Euro auf Kapitel 2302 Titel 687 76 (Förderung von Vorhaben privater deutscher Träger),
- 1,23 Mio. Euro auf Kapitel 2302 Titel 687 01 (Zusammenarbeit mit der Wirtschaft) und
- 0,53 Mio. Euro auf Kapitel 2310 Titel 896 31 (Sonderinitiative Eine-Welt ohne Hunger).

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beabsichtigt, aus Mitteln der Sonderinitiative EineWelt ohne Hunger (Kapitel 2310 Titel 896 31) die Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Fischerei- und Aquakultur deutlich auszuweiten. Diese Vorhaben werden ebenfalls zur Umsetzung des 10-Punkte-Aktionsplan Meeresschutz und nachhaltige Fischerei beitragen. Umfang und Inhalt befinden sich derzeit noch in der Prüfung.

Ergänzung

zu der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 24. Februar 2016 auf die Schriftliche Frage 36 auf Bundestagsdrucksache 18/7721 des Abgeordneten Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstmals von den Cum-Ex-Geschäften der Maple Bank GmbH erfahren, und hat die BaFin oder der Wirtschaftsprüfer der Bank auf die Bildung von Rückstellungen für diese Geschäfte gedrängt?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Es hat sich jetzt herausgestellt, dass in einem der BaFin vorliegendem Dokument aus dem Jahr 2009 Aktiengeschäfte um den Dividendenstichtag beschrieben werden, bei denen es sich wahrscheinlich um Cum-Ex-Geschäfte handelt. Der Begriff selbst wurde dabei allerdings nicht verwendet.

Auch wenn es im Zusammenhang mit diesem Dokument nicht um die in der Frage erwähnten Rückstellungen ging, wird die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage insoweit ergänzt, dass die BaFin demnach bereits 2009 die Möglichkeit gehabt hätte, von Cum-Ex-Geschäften bei der Maple Bank GmbH Kenntnis zu erlangen.

Berlin, den 10. Juni 2016



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333